<36633748350018

<36633748350018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Die katholische Frage im Sommer 1848.

Ein Versuch ihrer Lösung für Württemberg.

Vom

Geheimen-Hofrath Warnkönig,
öffentl. ordentlicher Professor des Kirchenrechts an der Universität Tübingen.

Tübingen,
Verlag der F. Fues'schen Sortimentshandlung.
1848.

59.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorwort.

Daß ein Lehrer des Kirchenrechts die ihn seit Jahren beschäftigende Frage über das Verhältniß, in welchem die katholische Kirche zum Staate stehen soll, gerade jetzt zum Gegenstande einer Gelegenheitsschrift macht, wird keiner Rechtfertigung bedürfen. Nie war die Dringlichkeit ihrer Lösung größer als im gegenwärtigen Augenblick. Wenn die letzte zunächst für Württemberg versucht wird, so geschieht es, weil bestimmtere Vorschläge zu einer solchen nur mit Rücksicht auf concret bestehende Verhältnisse gemacht werden können. Diese Vorschläge sind jedoch in allen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz anwendbar, für welche ja auch das Edikt vom 30. Januar 1830, das vor Allem die jetzige Stellung der katholischen Kirche in ihnen geschaffen hat, erlassen war.

Digitized by Google

Die politische Umgestaltung Deutschlands seit dem Monat März 1848 bildet den Ausgangspunkt des Verfassers in diesem Versuche.

Tübingen, den 22. Juli 1848.

L. A. Warnkönig.

Digitized by Google

1. Die kirchliche Zeitfrage.

Die große politische Bewegung der Gegenwart, welche fast alle Völker Europas mit Sturmesflügeln ergriff, hat auch die kirchlichen Verhältnisse erfaßt und einen fast täglich steigenden Neuerungsdrang auf diesem Gebiete hervorgerufen. Auch hier erschallt das Losungswort der Zeit — auch hier verlangt man mit Ungestüm — Freiheit. Sie ist der Feldruf aller Parteien, sowohl der Gegner als der Freunde der bestehenden kirchlichen Zustände, der eines Strauß und der der Stimmführer der Ultramontanen. Das Streben nach religiöser und kirchlicher Freiheit beherrschte nachhaltig größtentheils die Wahlen der Vertreter des deutschen Volks für den Reichstag zu Frankfurt, und die der Abgesandten zu den constituirenden Versammlungen der einzelnen Staaten. Die kirchliche Freiheit erscheint als ein nationales Bedürfniß in ganz Deutschland. Nur wenige wagen dieser Zeitrichtung entgegen zu treten. Im Schooße der protestantischen Confessionen bilden sich fast in allen Ländern Vereine zur Umgestaltung ihrer kirchlichen Verfassungen; die Stifter neuer Religionsvereine und der streng kirchlich gesinnte Katholik verlangen diese Freiheit als ein Grundrecht, das kein Staat ihnen fortan vorzubehalten befugt sey.

Die Kirchenfreiheit ist offenbar eines der großen Ziele, nach welchem die gebildete europäische Menschheit mit der unserer Zeit eigenen Eile sich bewegt. Was ist die Bedeutung dieses mächtigen Strebens? Läßt es sich rechtfertigen? Wie und durch welche Mittel kann ihm so entsprochen werden, daß die Völker

Digitized by Google

auf eine dauernde und sie beglückende Weise in dieser Beziehung beruhigt werden?

Auf den ersten Blick scheint dieses Verlangen für Deutschland wenig begründet. Seit dem Anfange des Jahrhunderts und später haben Religionsedikte und Verfassungen fast überall den Grundsatz der Gewissens- und Religionsfreiheit für ein unverletzliches Recht aller Staats- und Glaubensgenossen erklärt, den drei im deutschen Reiche einst bestehenden Confessionen freie öffentliche Religionsübung und den vollen Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert. Der Cultus ist nirgends beschränkt, die theologischen Studien sind blühend, und was zum Besten der Kirchen geschehen konnte, wurde von den Regierungen gewährt. Neuen Sekten ward Duldung zu freier, wenn auch nicht öffentlicher Religionsübung; ihren Anhängern wurden nur zuweilen die politischen Rechte entzogen. Allein es ist auch bekannt, daß schon seit einigen Jahren die anerkannten Kirchen eine größere Selbstständigkeit und Befreiung von der allzugroßen Staatsbevormundung und die Sekten Gleichstellung mit den ersten — freilich meistens ohne Erfolg — verlangten.

Der politische Umschwung in Bayern im Jahr 1847 drängte eine vorher mächtig gewesene kirchliche Partei in die Reihen der Opposition. In fast allen Ländern Deutschlands fanden sich kirchlich Unzufriedene. Zuletzt wirkten noch die politischen Ereignisse der Schweiz und Italiens auf unser Vaterland zurück, und die antikirchliche Richtung der neusten Bewegung in manchen Theilen desselben steigerten den Unmuth — und so ist es begreiflich, wie jetzt der Drang nach voller kirchlicher Freiheit sich überall geltend macht.

Besonders stark trat bekanntlich eine katholische Oppositionspartei seit 6 — 9 Jahren in Württemberg auf. Nachdem die Regierung sich gegen die Angriffe derselben zu rechtfertigen gesucht hatte [1]), entschloß sie sich zu Concessionen, über welche mit der bischöflichen Curie noch unterhandelt wurde, als die

[1]) Besonders in der als Manuscript gedruckten und nach Rom gesandten Staatsschrift: Hodiernus ecclesiæ catholicæ status in regno Württembergico.

gegenwärtige große Staatserschütterung die Bande zu sprengen begann, aus welchen die katholische Kirche sich loszuwinden bisher bemüht war. Aus einem streng überwachten Polizeistaat ist das Königreich ein freier geworden, die Verfassung des Jahres 1819 wird einer andern auf neuen Grundlagen aufzubauenden Platz machen. Mit der Bevormundung und dem Präventivsystem werden die meisten Beschränkungen der kirchlichen Freiheit fallen; und die katholische Kirche nothwendig die rechtliche Stellung erhalten, welche sie bisher vergebens verlangt hatte. Die Zeitfrage wird daher nur sein: in welchem Grade sie fernerhin unabhängig sein? ob Kirche und Staat vollkommen getrennt sein, oder welcher Verband zwischen beiden bestehen solle?

Nach der verschiedenen Lösung dieses großen Problems werden alle praktischen Fragen, deren bis jetzt so viele aufgeworfen worden, verschiedentlich zu beantworten sein. Viele öffentliche Stimmen sind laut und selbst extreme Forderungen vernommen worden. Die Neuheit der Sache ruft zum Theil Ansichten hervor, deren Ausführung statt zu dem gewünschten Ziele zu führen, die Stellung der Kirche im Staate leicht verschlimmern dürfte ohne Gewinn für irgend Jemand.

Eine Prüfung dieser wichtigen Frage ist daher durch sich selbst gerechtfertigt, sie muß aber, um fruchtbar zu werden, nicht blos durchaus unbefangen sein, sondern auch mit einem Hinblick auf die kirchlichen Zustände einiger Länder angestellt werden, welche man häufig in dieser Beziehung als Musterländer anzusehen pflegt — auf Nordamerika nemlich und auf Belgien.

In dem hier gegebenen Versuch wird, damit ein praktisches Ergebniß erzielt werden könne, zuerst eine Schilderung der bisher bestehenden rechtlichen Zustände der katholischen Kirche Württembergs und zwar sowohl nach ihrer Licht- als ihrer Schattenseite gegeben werden, dann eine Charakterisirung des nordamerikanischen und belgischen Systems, und endlich die Darlegung und Begründung der Rechtsordnung, welche dem Verfasser durch die politische Umgestaltung Deutschlands und Württembergs für die katholischen Angelegenheiten als geboten erscheint.

Digitized by Google

2. Die bisherige Stellung der katholischen Kirche in Württemberg; ihre Licht- und ihre Schattenseite.

Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche in Württemberg wurde bekanntlich durch die völkerrechtliche Vereinigung katholischer Länder und Orte zuerst mit dem Herzogthum oder Churfürstenthum, dann mit dem Königreiche begründet, durch die Religionsedikte vom 14. Februar 1803 und 15. Oktober 1806 näher bestimmt, theils mit ausdrücklicher theils mit stillschweigender Anerkennung leitender Grundsätze; die Staatsgewalt nahm eine Anzahl Rechte der Kirche gegenüber in Anspruch und Ausübung, die theils von den vorhergehenden Landesherren ihrer nunmehrigen katholischen Unterthanen geübt worden, theils den damals in Deutschland herrschenden oder neu auftauchenden staatsrechtlichen Theorien gemäß als von selbst ihr zustehende Hoheitsrechte angesehen wurden. Die Freiheit des katholischen Cultus und der Genuß des katholischen Kirchenguts wurde den württembergisch gewordenen Katholiken förmlich gewährleistet; und die Regierung war eifrigst bemüht, meistens unter Zustimmung ja selbst unter Mitwirkung der geistlichen Behörden, die Verhältnisse der katholischen Kirche im Königreiche so zu ordnen, wie es ihr für das Beste der Kirche und des Staats am geeignetsten schien. Sie stieß bei ihrer vor Allem die Einheit, den materiellen Wohlstand und den geistigen Fortschritt der katholischen Kirche Württembergs bezweckenden, Jahre lang fortgesetzten, Organisation der kirchlichen Verhältnisse auf keinen ernsten Widerstand. Die katholische Geistlichkeit des Landes, von welcher die meisten Grundideen ihrer Anordnungen ausgiengen, schloß sich an die Regierung an. Durch die in der Verfassungsurkunde des Jahres 1819 — (§. 70—73 u. 78—82), ferner durch die mit Rom 1821—1827 geschlossene Vereinbarung über die Errichtung und Organisation des Bisthums Rottenburg — erhielt die rechtliche Stellung der katholischen Kirche in den wichtigsten Beziehungen eine so feste Grundlage, daß sie, was die auf diese Weise festgestellten Verhältnisse betrifft, von keiner Seite her der Willkühr blosgegeben war.

Digitized by Google

Das Organisiren kirchlicher Angelegenheiten gieng fort, theils mit, theils ohne Zustimmung der nun das Kirchenregiment führen sollenden bischöflichen Curie. Einige der wichtigsten wurden durch königliche Verordnungen auf eine sehr durchgreifende Weise näher bestimmt, wie namentlich die staatliche Stellung des Bischofs durch das königliche Fundationsinstrument für das neu errichtete Bisthum Rottenburg vom 14. Mai 1828 und die, bald heftig angefochtene, in allen zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörenden Ländern erlassenen Verordnung vom 30. Januar 1830, betreffend die Ausübung des verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichtsrechts des Staates über die katholische Landeskirche, ein Regierungsakt, der zu den Vereinbarungen mit Rom in einem ähnlichen Verhältnisse steht, wie in Frankreich die sogenannten organischen Artikel von 1802 zu dem zwischen Napoleon und Pabst Pius VII. 1801 abgeschlossenen Concordate. Mit dieser Verordnung begann die erste katholische Opposition gegen das bisher befolgte, und die Kirche streng überwachende Kirchenstaatsrecht, durch den ritterschaftlichen Deputirten Freiherrn von Hornstein (in der Kammersitzung vom Jahr 1830.) Sie wurde gesteigert durch die Mitwirkung des Cölner Ereignisses im November 1837 und die bald ausbrechenden Streitigkeiten über die kirchlich, für unmöglich gehalten werdenden Einsegnungen gemischter Ehen. Die bekannte Motion des seligen Bischofs Keller in der Stände-Versammlung von 1842 vollendete den Riß zwischen Staat und Kirche und man stritt sich von nun an darüber: ob der erste berechtigt sei, die katholische Kirche nach der bisher üblichen Weise ferner zu behandeln? — Die Angriffe erreichten zuletzt einen hohen Grad von Heftigkeit. Der Streit war deßhalb schwer zu schlichten, weil er gegen die Herrschaft politischer Theorien über den Umfang der Staatsgewalt in kirchlichen Dingen geführt wurde, die schon deßhalb den Staat in Conflikte mit der katholischen Kirche führen mußten, weil die von ihm befolgten Regierungsmaximen mit dem Wesen eines freien Staates, wie dieß durch die constitutionelle Regierungsform gegeben war, nicht wohl vereinbart werden konnten, und deßhalb Oppositionen in den verschiedensten Richtungen hervor riefen; so daß zeitweise selbst ein Bund der liberalen Partei mit den Freunden des Ultramontanismus entstehen mußte, und daß

Digitized by Google

auch die Vertheidiger der protestantischen Kirchenfreiheit der Regierung entgegentraten. Hätte man das Fundamentalprincip, an das diese bei der Leitung aller, auch der nicht kirchlichen Staatsangelegenheiten festhielt, nemlich das alles umfassende und alles beherrschende Präventivsystem bekämpft und besiegt, — das im März 1848 mit einemmale zusammenstürzte, so hätten sich die meisten kirchenstaatsrechtlichen Fragen, von selbst lösen müssen. Allein man erkannte im Allgemeinen diese ausgedehnte Polizeihoheit als ein der Staatsgewalt nothwendig zustehendes Majestätsrecht zu — und darum war es der Regierung leicht, der katholischen Kirche gegenüber Rechte in Anspruch zu nehmen und auszuüben — welche das kirchliche Schutz- und Aufsichtsrecht des Staates in ein wahres Mitregiment der katholischen Kirche umgestalteten, ja die bischöfliche Gewalt in rein kirchlichen Dingen den weltlichen nicht selten geradezu unterwarfen. Der Staat hatte allerdings die Absicht, dieß Mitregiment, an dessen Zuständigkeit er nicht zweifelte, nur zum Besten der katholischen Kirche auszuüben, zugleich den in einem paritetischen Staate so nothwendigen kirchlichen Frieden zu sichern und zu wahren; man stellt auch nicht in Abrede: daß die Interessen der katholischen Kirche in wesentlichen Beziehungen durch das von dem aus Katholiken, zum Theil aus Geistlichen zusammengesetzten königlichen Kirchenrath in Stuttgart geführte kirchliche Mitregiment, sehr gefördert worden sind; allein dadurch ist seine Berechtigung zur Vornahme verschiedener kirchlicher Regierungshandlungen ebenso wenig gerechtfertigt, als viele seiner Verordnungen und Maaßregeln gegen die kirchlichen Behörden, welche die nach dem katholischen Kirchenrecht diesen zustehende Amtsgewalt, wenn nicht gerade aufheben, doch auf ein Minimum herabdrücken, und mit welchem die legitimen Vertreter der katholischen Landeskirche sich zu begnügen rechtlich nicht gezwungen werden können.

Es wäre ein großes Unrecht, wenn man in Abrede stellen wollte — was freilich die fanatischen Organe der katholischen Oppositionspartei in Württemberg zu thun allerdings die Frechheit gehabt haben, — daß die katholische Kirche in diesem Lande der Regierung und namentlich den beiden Königen, Friedrich I. und Wilhelm I. unendlich viel verdankt, was sie ohne deren kräftigen

Digitized by Google

Willen das Wohl derselben in jeder Beziehung zu fördern, nicht würde erhalten haben.

Man vergesse nicht: daß der Staat es war, welcher den durch die Aufhebung der geistlichen Staaten und Stifter den kirchlichen Angelegenheiten drohenden Unordnungen entgegen trat, insbesondere durch die Concentrirung der vielen, das Kirchenregiment in den katholischen Landestheilen führenden Behörden, und daß er dadurch den Weg zur Einheit und Reorganisation der katholischen Kirche in Württemberg anbahnte, daß er sich die Erhaltung und Vermehrung des freilich durch die Säkularisirung sehr verminderten Kirchenvermögens angelegen sein ließ, daß er zu diesem Zwecke den katholischen geistlichen Rath (später Kirchenrath genannt) schuf, der, wenn in Folge der herrschenden Ansichten auch mit zu umfassenden Vollmachten in der Leitung kirchlicher Angelegenheiten versehen war, doch stets nach dem Ziele strebte, das Wohl der Kirche zu fördern, und diese mit dem Staate im guten Einverständniß zu erhalten; daß schon 1803 König Friedrich, um die rechtliche Stellung der katholischen Kirche sicher stellen und die nöthige Umgestaltung des Diöcesenverbandes durch eine Convention mit dem Pabste bewirken wollte, und die kirchliche Einigung der katholischen Landestheile nach und nach unter Gutheißung des päbstlichen Stuhles zu Stande brachte; daß alsbald die Staatsbehörde es sich angelegen sein ließ, für die Weiterbildung der Geistlichen Anstalten zu treffen, daß er nach dem Vorgange Oesterreichs den sogenannten Intercalar- oder allgemeinen Kirchenfonds schon im Jahr 1808 stiftete und immer auf das trefflichste verwalten ließ, Alles in einer Zeit, wo es dem Clerus gewiß nicht gelungen wäre, dieß alles mit Erfolg zu thun.

Man vergesse nicht, daß durch das mit aller Strenge durchgeführte Gebot der Pfründen-Beschreibung die Erhaltung der Lokalkirchenfonds gesichert, und die Tragung der kirchlichen Baulast in Fällen größeren Aufwands dem Pfründner durch die Festsetzung eines Provisoriums, durch welche die bei Rückzahlung der zum Bauen aufgenommenen Summen auf mehrere Jahre vertheilt wird, wesentlich erleichtert wurde. Die Regierung war es, welche die theologischen Studien auf das Trefflichste ordnete, so daß nicht blos Würtemberg eine tüchtig gebildete katholische Geistlichkeit be-

Digitized by Google

ſitzt, ſondern daß auch die katholiſche Theologie als Wiſſenſchaft durch die ſtets ausgezeichnet beſetzte Facultät an der Landesuniverſität (welcher einſt Hirſcher und Möhler angehörten) für ganz Deutſchland regenerirt wurde.

Die von der Regierung errichteten katholiſchen Convicte galten in ganz Europa als Muſteranſtalten. Aus denſelben gehen faſt jedes Jahr gelehrte Theologen hervor, von welchen viele die Zierden anderer deutſcher Univerſitäten wurden. Und welche Sorge hat der Staat bis jetzt für die ſo zweckmäßig organiſirten katholiſchen Volksſchulen und die Bildung katholiſcher Schullehrer getragen!

Während auf dieſe Weiſe materiell und geiſtig für das Wohl der katholiſchen Kirche vom Staate geſorgt wurde, was der Pabſt Pius VII. auf das Dankbarſte anerkannte, war die würtembergiſche Regierung auf das Thätigſte bemüht, durch eine Vereinbarung mit Rom einen normalen Zuſtand der Diöceſanverhältniſſe für die die Oberrheiniſche Kirchenprovinz bildenden Länder ins Leben zu rufen, eine wegen der in jenen Zeiten herrſchenden, ſtaatskirchenrechtlichen Anſichten höchſt ſchwierige Aufgabe, durch deren Löſung die Verhältniſſe der katholiſchen Kirche eines großen Theiles von Deutſchland in ſo weit zum Abſchluß kamen, daß, weil die Selbſtſtändigkeit der Kirche auch durch das Staatsgrundgeſetz von 1819 §. 70. 71. 78. gewährleiſtet iſt, nun eine feſte Grundlage gegeben war, um durch weitere Unterhandlungen die noch obwaltenden Gegenſätze zwiſchen ihr und dem Staate auszugleichen. Schließlich vergeſſe man nicht, daß die pecuniäre Unterſtützung der katholiſchen Lehranſtalten, der Convicte, des Seminars und die Dotation des Biſchofs und des Domcapitels ſo reichlich ſind, daß manches Land die Landeskirche darum beneiden wird, während die durch die Säcularisation dem Könige zufallenden Einkünfte nach Abzug ſolcher Laſten wenig mehr als eine Entſchädigung für den Verluſt ſeiner anderswo gelegenen Territorialbeſitzungen waren. Ueberſchaut man die geſammten Zuſtände der katholiſchen Kirche Württembergs, ſo wird man ſie gewiß keine unglücklichen nennen können, wenn dieſelben auch, wie wir nun zu zeigen haben, ihre Schattenſeite bieten. Dieſe Schattenſeite iſt durch die katholiſche Oppoſition in einer großen Anzahl Flugſchriften und ſelbſt durch

Digitized by Google

den verſtorbenen Biſchof Keller (1842) mit den ſchwärzeſten Farben geſchildert worden. Man ſah in der allerdings ſehr ſtrengen Unterordnung der kirchlichen Gewalt unter die weltliche eine nicht zu duldende Knechtung der Kirche durch den (proteſtantiſchen) Staat, der als ihr bitterſter Feind, ſie tyranniſire.

Es kann allerdings nicht in Abrede geſtellt werden, daß das ſowohl nach den Grundſätzen des allgemeinen in Deutſchland geltend geweſenen Staatsrechts, als nach der Verfaſſungsurkunde (§. 72) dem König zuſtehende oberſthoheitliche Aufſichtsrecht über die Kirchen, ja ſelbſt das Schutzrecht derſelben in einer ſo großen Ausdehnung geübt wurde, daß die Selbſtſtändigkeit der kirchlichen Gewalt darunter litt, und daß namentlich der Biſchof mit dem Kapitel nicht (wie der §. 87 der Verfaſſungsurkunde gewährleiſtet) alle diejenige Macht frei ausüben konnte, welche nach den Grundſätzen des katholiſchen Kirchenrechts mit jener Würde weſentlich verbunden iſt.

Manche Rechte waren ihm gerade zu entzogen, manche über die Maaßen beſchränkt die theils von ihr, theils von den Organen der katholiſchen Oppoſitionspartei Württembergs in dieſer Beziehung erhobenen Beſchwerden ſind ſo bekannt, daß wir uns auf eine kurze Angabe derſelben beſchränken können. Manche derſelben ſind ſo feſt begründet, daß es auch dem gewandteſten Publiciſten nicht gelingen dürfte, die geübte ſtaatskirchenrechtliche Praxis zu rechtfertigen. Wir rechnen hieher vor allem 1) daß dem Biſchof das Ernennungsrecht der Pfarrer gänzlich entzogen und als Ausfluß eines ſ. g. landesherrlichen Patronatsrechts vom Könige geübt wurde, wenn auch kein Rechtsgrund dafür beſtand, 2) daß die biſchöfliche Strafgewalt auf die engſten Grenzen zurückgeführt war, 3) daß die Verwaltung des kirchlichen Intercalarfonds nicht in ſeinem Namen und mit ſeiner Zuſtimmung, ſondern von der Regierung obwohl zum Beſten der Kirche, ſo geführt wurde, als wäre derſelben kein Kirchenvermögen, 4) daß der Biſchof, ja ſelbſt das Capitel in vielen Amtshandlungen rein kirchlicher Natur, einer Art polizeilicher Aufſicht von Seiten des Staates unterworfen waren, z. B. auf biſchöflichen Viſitationsreiſen der Decane, in den Sitzungen des Capitels, 5) daß das königliche Placet für alle möglichen allgemeinen Erlaſſe — auch ſolche — die in bürgerliche Ver-

Digitized by Google

hältniſſe gar nicht eingreifen, für unerläßlich erachtet wurde, 6) daß in Sachen der gemiſchten Ehen, nachdem die wirklich geltenden Grundſätze des kanoniſchen Rechts wieder erkannt worden waren, man dennoch die als entgegenſtehend interpretirte Landesgeſezgebung nicht ſo modificirt, daß es dem Geiſtlichen möglich würde, ſeiner religiöſen Ueberzeugung gemäß und zur Beruhigung ſeines Gewiſſens, ſeinen Amtspflichten in dieſer Beziehung nachzukommen. 7) Endlich hatte die biſchöfliche Behörde Gründe, ſich darüber zu beſchweren, daß in vielen Angelegenheiten der katholiſche Kirchenrath an ſeine Stelle geſezt und ihr kaum oder nur eine ſehr geringe Mitwirkung bei deren Erledigung geſtattet war.

Ueberhaupt ließen ſich die in der ſchon erwähnten ſogenannten katholiſchen Kirchen-Pragmatik vom Jahr 1830 enthaltenen kirchenſtaatsrechtliche Prinzipien und Maximen in verſchiedenen Punkten ſo wenig juriſtiſch rechtfertigen, daß ſchon das Fortbeſtehen einer ſolchen, nicht einmal als Geſez geltenden Verordnung — als eine Beeinträchtigung der, durch das anerkannte allgemeine deutſche und das württembergiſche Staatsrecht — der katholiſchen Kirche gewährleiſteten Freiheit angeſehen werden konnte.

Daß der katholiſchen Kirche in Würtemberg nicht immer die ihr rechtlich zukommende Stellung unverkümmert blieb, haben ſelbſt gefeierte Publiciſten des Landes anerkannt, und in dieſer Beziehung ſtaatsrechtliche Grundſätze aufgeſtellt, durch welche eine andere Behandlung derſelben durch den Staat als rechtlich geboten erſcheint. Wir nennen hier ſtatt aller andern den gefeierten württembergiſchen Staatsrechtslehrer Robert v. Mohl.

Wenn wir hier mit unumwundener Freimüthigkeit die Verkürzung der katholiſchen Kirche durch eine ihre geſezlichen Grenzen überſchreitende Bevormundung des Staates angegeben haben, ſo ſind wir aber weit entfernt, dieſelben aus den Motiven erklären zu wollen, aus welchen die extremen Stimmführer der katholiſchen Oppoſition — oft auf eine Weiſe ableiten wollten, welche von ihrr Seitee unreine Abſichten vorauszuſezen, den Unbefangenen ermächtigt.

Die ſtaatlichen Beſchränkungen der Kirchenfreiheit ſind theils die Wirkungen politiſcher Vorurtheile des letzten Jahrhunderts, theils Anwendungen politiſcher Theorieen, welche in die abſolute Omni-

Digitized by Google

potenz der Regierungsgewalt allein das Heil der Völker sezten, also von Grundansichten des seit dem Monat März des gegenwärtigen Jahres gestürzten Systems von ganz Deutschland. Mit diesem allein konnten sie bestehen, mit diesem Systeme müssen sie fallen und auch in kirchlicher Beziehung der Freiheit ihre Herrschaft lassen.

Zu den berührten Vorurtheilen rechnen wir vor allem die seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in ganz Europa verbreitete Ansicht: der Einfluß der Kirchengewalt sei als eine stets, Gefahr drohende und die Fortschritte der Humanität hemmende, von der Staatsgewalt nach Kräften zu bekämpfen. Daß dieß früher nicht selten der Fall gewesen, kann nicht in Abrede gestellt werden. Allein im neunzehnten Jahrhundert stellt sie sich für Deutschland als wenig begründet heraus. Denn wenn auch, wie allerdings seit 1831 in einigen deutschen Staaten versucht wurde, eine retrograde Regierung mit Hülfe geistlicher Einflüsse eine Zeitlang sich halten kann, so ist ihre Herrschaft gewiß nur eine ephemere, und der Mittel eine Richtung dieser Art zu bekämpfen gibt es so viele, daß der Staat vollkommen beruhigt seyn kann, und viel besser thut dem Kampfe der Ansichten und Theorieen seinen Lauf zu lassen, als Partei ergreifend an demselben Antheil zu nehmen.

Zu diesem allgemein gewesenen Vorurtheile kam in vielen von protestantischen Landesherren regierten Ländern noch die aus den Zeiten der Religionskriege stammende Ansicht, die katholische Kirche müsse nothwendig eine unversöhnliche Feindin von ihnen sein, welche von ihrer Seite zu bekämpfen und niederzuhalten, ihnen die Pflicht obliege auch zur Wahrung und Sicherheit des Protestantismus. Diese Auffassung wurde in den letzten Jahren durch das strengkirchliche System des Pabstes Gregor XVI., die Fortschritte des Jesuitismus und manche Bewegung auf den kirchlich-politischen Gebiete gesteigert, obwohl die letzten oft nur eine Reaction der früheren Zurückdrängung der katholischen Kirche waren.

In noch höherem Grade sind die in Deutschland herrschenden staatsrechtlichen Theorien als die Ursachen der unbegränzten Bevormundung der Kirche und zwar nicht der katholischen allein anzusehen. Auf die Omnipotenz des Polizeistaates, welcher die reichsstaatrechtlich zugesicherte Freiheit der Presse 33 Jahre lang uns vorenthielt,

Digitized by Google

stützte sich vor Allem das von dem Landesherrn geübte absolute Ernennungsrecht zu geistlichen Pfründen, die auftragslose Verwaltung des Kirchenvermögens durch die Regierung, die von ihr allein ausgehende Organisation der theologischen Studien und die durchgreifende Bewachung und Bevormundung der kirchlichen Behörden, so wie die Praxis, selbst in liturgischer Beziehung Verordnungen zu erlassen und blos durch Staatsgesetze auf die kirchliche Seite gemischter Angelegenheiten ohne Zustimmung der Kirchengewalt zu bestimmen oder zu reguliren. Die Fürsorge für das Wohl des Staates, das Ueberwachen aller, selbst bürgerlichen Verhältnisse, die Wahrung derselben gegen alle erdenklichen Gefahren galt ja bekanntlich für die erste Pflicht der Regierung, und der Gedanke, der Staat könnte auch wohl fortbestehen und seine höchsten Aufgaben erfüllen können, wenn vieles dem gesunden Sinne des Volkes überlassen bliebe, dieser Gedanke war ja in den Augen der, das gesammte Leben wie ein Netz umwebenden bureaukratischen Beamtenwelt — eine politische Ketzerei — die noch jetzt von denjenigen verdammt wird, welche nicht fähig sind, eine andere freiere Ordnung der Dinge für möglich zu halten.

Manche der aufgeführten kirchenunrechtlichen Zustände waren zwar nicht einmal im Polizeistaate, wie wir denselben charakterisirt haben, nach dem bisher bestehenden Württembergischen Staatsrechte zu rechtfertigen: die meisten Beschwerden sind jedoch lediglich durch das allzustrenge Festhalten der Regierung an demselben veranlaßt worden. Man war nun einmal stationär geblieben, die allgemeine Freiheit hatte sogar in mancher Beziehung Rückschritte gemacht, die vom Staate eingeführten kirchlichen Einrichtungen hatten sich so vielfach als nützlich für die Kirche selber erwiesen: Kein Wunder also, daß man mit Hartnäckigkeit das Bestehende festhielt. Man muß indessen es dem Ministerium Schlayer als ein Verdienst anrechnen, wenn es seit den Jahren $18^{44}/_{45}$ Concessionen zu machen begann und in dieser Beziehung mit dem verstorbenen Bischof und dem Domcapitel in Unterhandlung trat, um ein vollkommenes Einverständniß zwischen Kirche und Staat zu erzielen: die Krankheit und der Tod des Bischofs, und die lange andauernde Sedisvacanz brachten diese Angelegenheit in ein solches Stocken, daß sie noch nicht erledigt ist — jetzt aber frei-

Digitized by Google

lich nicht mehr auf dem Wege specieller Zugeständnisse, sondern nur durch die Aufstellung und Anwendung neuer Grundprinzipien — die aus dem Wesen des freien Staates fließen, ihre endliche aber auch definitive Erledigung finden kann.

---

3. Das amerikanische und belgische System.

Der Zustand der Bevormundung der Kirche durch den Staat hat schon seit längerer Zeit den Ruf nach Trennung der Kirche vom Staate hervorgerufen und die politische Bewegung der Gegenwart brachte unter den zahlreichen Stimmführern der katholischen Oppositionspartei in fast ganz Deutschland ein theils stillschweigend theils offen geschlossenes Bündniß zu Stande, das sich zur Aufgabe macht, das Werk jener Trennung jetzt zu Stande zu bringen, und zwar sowohl für ganz Deutschland durch die so eben werdende Reichs-, als die neuen, verschiedenen Ländern zu gebenden Staatsverfassungen. Hiebei schwebt den Meisten als Muster entweder das in den nordamerikanischen Freistaaten oder das in Belgien befolgte System in der staatsrechtlichen Behandlung der kirchlichen Verhältnisse vor, ohne daß sie freilich oft wissen, worin dasselbe besteht, und noch weniger ohne zu fragen, ob eine solche Umgestaltung dieser Verhältnisse in Deutschland möglich, oder wünschenswerth ist — namentlich für die Kirche.

Es ist für uns eine unerläßliche Pflicht jene Systeme zu besprechen und die Thunlichkeit ihrer Einführung in Deutschland zu untersuchen.

Was nun I. Amerika betrifft, so werden die kirchlichen Zustände allda, namentlich die katholischen hochgepriesen. In einer kurzen Schilderung derselben von Herrn Dr. Klose zu Hamburg im ersten Heft der Riedner'schen Zeitschrift für historische Theologie v. J. 1848. S. 25—80 ist der Stand der katholischen Kirche als der günstigste geschildert. Die Zahl der Katholiken in den Nordamerikanischen Freistaaten ist seit 1773 bis 1845 von 25,000

Digitized by Google

auf 811,600 gestiegen! Im Jahr 1790 wurde das erste Bisthum jetzt Erzbisthum in Baltimore errichtet, gegenwärtig zählt man zwei zwanzig Bisthümer! Man findet 675 katholische Kirchen und 572 kirchliche Stationen, 572 Pfarrer und 132 andere Geistliche, 22 Seminarien mit 220 Studenten, 22 katholische Collegien (oder Gymnasien, eine große Zahl geistlicher Congregationen und katholischer Wohlthätigkeitsanstalten. Und dieser für die katholische Kirche so erfreuliche Fortschritt wurde erstrebt, ohne Anerkennung der katholischen Kirche durch die Staatsgewalt, ohne ein Kirchenvermögen, also lediglich durch den frommen, mit einer streng kirchlichen Richtung verbundenen, religiösen Sinn der katholischen Glaubensgenossen und die vollständige kirchliche Freiheit, welche auf keine Weise durch den Staat gehemmt oder beschränkt ist.

Eines gleichen Fortschrittes erfreuen sich die übrigen Confessionen und eine große Anzahl der verschiedensten religiösen Secten, deren Klose 27 aufführt. Aus seinen und den Schilderungen anderer Schriftsteller, namentlich Julius, Grund's und Büttners ist zu ersehen, daß Religion und Kirche lediglich Privatsache sind daß es in den Nordamerikanischen Freistaaten kein staatlich geltendes Kirchenrecht giebt, daß also wirklich das Princip der Trennung von Kirche und Staat mit größter Consequenz so durchgeführt ist, daß weder eine Bevormundung der ersten durch den letzten, noch eine Reibung zwischen Beiden denkbar ist. Es ist freilich dieß Verhältniß von den genannten Schriftstellern von seiner rechtlichen Seite nicht beleuchtet, doch darf es nicht als ein rechtloses angesehen werden, weil diese Freiheit stets eine staatlich gesicherte ist, nur muß man als gewiß annehmen, daß die inneren kirchlichen Verhältnisse, in wie weit sie nicht in das eigentliche Rechtsgebiet herüber greifen, einen rein moralisch-religiösen Character haben, also nicht unter die Herrschaft der Zwangsgesetzgebung des Staates fallen. Der Zustand der katholischen Kirche muß daher als ein demjenigen ähnlicher gedacht werden, in welchem sich dieselbe vor Constantin dem Großen im römischen Reiche befand, die damals gesetzlich begründete Verfolgung der Christen und des Christenthums abgerechnet. Es besteht vollständige Freiheit des Cultus; die Hierarchie übt alle geistliche Macht, welche ihr nach der Verfassung der katholischen Kirche zusteht, nur leiht die Staatsgewalt

Digitized by Google

ihr nicht den Arm zum Vollzuge kirchlicher Befehle und Entscheidungen. Der kirchliche Gehorsam ist Sache des Gewissens und der Gesinnung der Gläubigen. Was äußere Verhältnisse der Kirche betrifft, so stehen sie unter der allgemeinen Staats-, der Polizei- und der Civilgesetzgebung. Weder die gesammte Kirche noch die einzelnen kirchlichen Vereine und Anstalten haben Corporationsrecht sind also keine juristischen Personen. Der Staat weiß nichts von einem Kirchengut. Die pecuniären Bedürfnisse der kirchlichen Genossenschaften werden bestritten durch die vertragsmäßig oder freiwillig geleisteten Beiträge der Pfarrgenossen. Ist eine ganze bürgerliche Gemeinde katholischer Confession, so ist es ihre Sache durch Umlagen oder auf irgend eine andere Weise die für den Unterhalt der Geistlichen, des Gottesdienstes, der Schulen und sonstigen Ausgaben nöthige Gelder herbeizuschaffen. Der Bischof und die Geistlichen werden mit diesen Mitteln besoldet; die pecuniären Vortheile derselben sind ihnen vertragsmäßig zugesichert. Diese scheinen allerdings nicht glänzend zu sein, doch belaufen sich die Besoldungen der Pfarrer von 500 bis auf 1200 Dollars. Die Amerikaner, sagt Klose S. 29, sind in der Regel nicht dafür, daß die Kirche selbst Vermögen besitze, weil bei den schnellen und häufigen Veränderungen diese Gelder oft dazu dienen mußten, ein ganz anderes Glaubensbekenntniß zu unterhalten als die Geber beabsichtigen und weil sie obendrein in der Regel zu beständigen Zwistigkeiten Veranlassung geben. Um auch eine Schattenseite der katholischen Zustände Amerikas zu berühren, bemerken wir, daß, nach einer Notiz bei Klose S. 41 mehr Mitglieder der römischen Kirche zur evangelischen übertreten, als evangelische zu ihr, daß die Erziehung im Allgemeinen antikatholisch ist, und wenige Amerikaner Geistliche werden, sondern diese meistens aus Frankreich, Belgien und Irland (wohl auch aus Deutschland) beigeholt werden.

Vergleicht man diese rein privatrechtliche Stellung der katholischen Kirche in Nordamerika mit der in Deutschland bisher bestandenen staatsrechtlich geordneten, so ergibt sich, daß einerseits das bei uns übliche Aufsichtsrecht des Staates über die Kirche (das Jus inspiciendi und cavendi) mit dem s. g. jus reformandi als eigene Kirchenhoheit nicht existirt, andererseits aber auch der bei uns sehr weit greifende Schutz der Kirche durch den Staat auch

Digitized by Google

nicht zu finden ist. Nicht blos daß die katholische Kirche keine Privilegien genießt, hat sie keine staatlich anerkannte Gewalt, ihre Priester sind dem Staate gegenüber lediglich Privatleute; von einer Vermögens-Erwerbsfähigkeit der Kirche oder kirchlichen Anstalten [1]) ist nicht die Rede.

Welches die Folgen der Umwandlung der rechtlichen Stellung der katholischen Kirche Deutschlands in die ebengeschilderte sein würde, bedarf keiner Ausführung. Die katholische Geistlichkeit würde aufhören einen eigenen bevorzugten Stand mit vielen Rechten im Staate zu bilden; sie hätten nicht nur keine Besoldungen von ihm anzusprechen, eben so wenig wie die kirchlichen Anstalten Unterstützungen, sondern diese und die katholische Kirche überhaupt würde aufhören Subject irgend eines Kirchenvermögens zu sein. Dies letzte ist eine rechtlich nothwendige Folge des Aufhörens der juristischen Persönlichkeit der Kirchen und Piæ causæ und es entstünde eine für die katholische Kirche sehr bedenkliche Rechtsfrage: nemlich die: wem das dann vacant werdende bisher katholische Kirchenvermögen zufallen müßte? Würde man dann die bisher befolgten Rechtsgrundsätze über das Devolutionsrecht der vacantgewordenen Güter der aufgehobenen Kirchen und Stiftungen anwenden, so wäre der Staat berechtigt, das Kirchengut einzuziehen, wie er bei Säcularisationen zu thun pflegte. Die Staatsschulden könnten auf diese Weise bezahlt und die Staatsabgaben vermindert werden: allein das seit dem Westphälischen Frieden durch Reichs- und Staatsgrundgesetze den Kirchen feierlich gewährleistete Kirchengut wäre für diese unwiderbringlich verloren. Es geschähe in Deutschland ganz dasselbe, was durch die französische Revolution von 1789 in Frankreich geschah, und was gegenwärtig in verschiedenen Cantonen der Schweiz rücksichtlich ihrer Klöster geschieht. Doch wäre die Lage der Katholiken noch schlimmer wie in Frankreich, weil sie durch Beiträge ihre Geistlichen besolden und alle kirchliche Lasten individuell tragen müßten.

Eine solche finanzielle Selbstvernichtung der katholischen Kirche kann unmöglich von ihr gewollt werden, unmöglich von den Stimm-

---

[1]) Es mögen wohl Ausnahmen vorkommen, doch haben wir in den von uns benützten Büchern darüber nichts gefunden.

Digitized by Google

führern der katholischen Oppositionspartei in Deutschland beabsichtigt sein, wenn sie die Trennung der Kirche vom Staate verlangen. Indessen müßten sie sich dieß gefallen lassen, wenn das Amerikanische System mit voller Consequenz unter der Herrschaft der jetzt in Deutschland geltenden Rechtsgrundsätze bei uns sanctionirt würde.

Es läßt sich indessen eine andere Behandlung der vom Staate getrennten katholischen Kirche in vermögensrechtlicher Beziehung denken. Weil jeder der drei in Deutschland reichsstaatrechtlich anerkannten Confessionen der Besitz und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert ist (z. B. durch den §. 70 der Württembergischen Verfassungsurkunde) und die Confessionen dadurch daß der kirchliche Verband derselben rechtlich ein anderer wird, und die ihren Genossenschaften und Anstalten bisher zugestandene juristische Persönlichkeit hinwegfällt, doch nicht aufhören zu sein, so könnte man sagen, daß der katholischen Bevölkerung eines Landes also jeder katholischen bürgerlichen Gemeinde das bisherige Vermögen ihrer Local-Kirche verbleiben müsse, so wie den höhern Kirchenbeamten das durch Staatsverträge mit Rom zugesicherte Einkommen.

Die bona ecclesiastica müßten ihrer Bestimmung erhalten werden: nur würde das Lokalkirchen-Vermögen Gemeinde-Vermögen (wie dieß zum Theil jetzt in Frankreich der Fall ist [1]) — und die Lage der katholischen Kirche würde in finanzieller Beziehung weniger verändert. Die Confessionen würden zunächst nicht arm.

Allein man täusche sich nicht über die Verschiedenheit einer solchen Ordnung der Dinge mit der bisher bestehenden. Jede Gemeinde wäre freie Eigenthümerin der regelmäßigen Pfarrbotalien, hätte freie Hand, davon nur so viel als ihr beliebte, zu Besoldungen ihrer Geistlichen oder für den Cultus zu verwenden, und ohne allen Zweifel würde in diesen Beziehungen eine so weitgreifende Sparsamkeit eingehalten werden, daß gewiß nur ein

[1]) Man unterscheidet hier das Vermögen der Kirchenfabrik, welches der Gemeinde gehört, und das der Pfarrstelle (cure) über welches die Gemeinde nicht verfügen kann. Sowohl die Fabrik als die Pfarrstelle sind juristische Personen und erwerbsfähig. S. Vuilefroy de l' Administration du Culte Catholique unter dem Wort Cure.

Digitized by Google

geringer Theil des bisherigen Kirchenvermögens der Kirche und dem Clerus zu gute käme.

In beiden Fällen wäre die künftige Lage der katholischen Kirche in finanzieller Beziehung gefährdet, freilich im ersten die schlimmste: denn es könnte leicht in Deutschland eintreten, was Thiers kürzlich einem Freunde schrieb, als in Frankreich bevorstehend, wenn der Clerus nicht mehr besoldet wäre [1]).

Es ließe sich indessen noch ein dritter, für die Kirche weit günstigerer Ausweg finden, nämlich der seit 1790 in Frankreich betretene, daß der das Kirchenvermögen einziehende Staat, den Clerus auf das Staatsbudget nähme und besoldete; dieß hat auch in Belgien statt, rücksichtlich der von ihm ganz emancipirten Kirche, führt uns also zur Darstellung der Behandlungsweise der kirchlichen Verhältnisse in Belgien.

II. Die Freunde der kirchlichen Freiheit sowohl in Frankreich als in Deutschland haben längst die katholischen Zustände Belgiens [2]) für die glücklichsten erklärt. Allerdings steht in keinem Lande Europas die katholische Kirche dem Staate gegenüber freier da, als in diesem Musterlande der politischen Freiheit. Um sich die

---

[1]) Wir führen aus einem Schreiben Thiers vom 1. Mai 1848 in der Allgem. Zeitung vom 29. Juni 1848, Beilage Nro. 187. Seite 2892, folgendes an:

Ohne Gehalt giebt es keinen Clerus. Viele Katholiken täuschen sich in dieser Hinsicht: sie bilden sich ein, durch den Verzicht auf den Gehalt, den Staat los zu werden. Allein sie würden nur der Mühe los, ihr Geld einzustecken — das ist Alles. Dieses Joch wird eisern sein für sie, wie für uns Alle, und sie werden in ihrer erschwerten Knechtschaft aus Mangel verkommen. Man darf überzeugt sein, daß neun Zehntheile Frankreichs ihre Priester Hungers sterben ließen. In der Vendée vielleicht würde man sie ernähren. Große Eigenthümer könnten selbst eine Kasse bilden, worin einige Millionen fließen würden (woran ich noch zweifle) und Gott weiß, was man mit diesen Millionen anfangen würde. — Mit diesem System ließe man Frankreich Rückschritte machen bis zu Irland.

[2]) Diese Zustände sind gut geschildert in der so eben erschienenen Schrift von Herrn Professor O. Mejer in Königsberg: die deutsche Kirchenfreiheit und die künftige katholische Partei mit Hinblick auf Belgien. Leipzig 1848.

Digitized by Google

durch die belgische Revolution von 1830 der Kirche gewordene unbeschränkte Selbstständigkeit zu erklären, muß man einen Blick auf die früheren kirchlichen Verhältnisse dieser Provinzen werfen.

Die katholische Kirche Belgiens war im großen Kampfe mit der Reformation im sechszehnten Jahrhundert Siegerin geblieben. Sie war so mächtig wie in Spanien, führte jedoch ein weit milderes, der politischen Freiheit dieser Provinzen entsprechendes Regiment. Als erster der drei Stände hatte die Geistlichkeit Steuerfreiheit und ausgedehnte Privilegien; der Katholicismus war sonst überaus blühend; zahllose Abteien und Klöster überdeckten das ganze Land, ein sehr großer Theil von Grund und Boden befand sich in der todten Hand. Der ganze Staat war ein streng katholischer, aber eben deßhalb auch der gesetzliche Einfluß der Regierung auf die kirchlichen Verhältnisse sehr groß. Die belgischen Canonisten, der große Van Espen an der Spitze, lehrten: wie in bürgerlichen und gemischten (ja selbst oft in rein kirchlichen) Angelegenheiten der Staat zu handeln mitberechtigt sei; sie bildeten die Lehre vom Placetum regium und dem Recursus ab abusu bis in's Einzelnste durch — und indem sie Rom gegenüber den gallicanischen Ansichten huldigten, stellten sie auch eine Theorie der Freiheiten der belgischen Kirche in dieser Beziehung auf — während der Clerus von den Jesuiten beherrscht, streng ultramontanisch gesinnt war.

Diese Gegensätze führten unter Joseph II, der nicht blos auch in rein kirchlicher Beziehung weiter gegangen war, als irgend ein katholischer Landesherr vor ihm gethan hatte, sondern der auch um sein System der Aufklärung, namentlich des Clerus sicher durchzuführen, die von ihm beschwornen Privilegien der Stände Brabants und Flanderns verletzt hatte, zu dem bekannten Aufstand des Jahres 1790 herbei.

Die Geistlichkeit gieng unter seinem Nachfolger siegreich aus diesem Kampfe hervor, hielt auch noch unter Napoleon an ihren alten Ansichten fest, versuchte sogar 1813 einen kleinen — von seinen Generälen schnell beendigten — Seminaristen-Aufstand, und verlangte von den alliirten Mächten 1814 und von Wilhelm, König der Niederlande 1815 geradezu eine Restauration der alten Verfassung: nur Katholiken z. B. sollten das Staatsbürgerrecht

Digitized by Google

haben, und der Unterricht der Geistlichkeit unterworfen sein. Nachdem diese Bestrebungen mißlungen waren, der Clerus aber in Folge der im Königreiche bestehenden unumschränkten Lehrfreiheit überaus mächtig und der Mittelpunkt einer eigenen, aber bis 1825 dem Staate ergebenen, politischen Partei wurde, allein die wesentlich protestantische Regierung sich dennoch beunruhigt fühlte; so machte sie 1825 den Versuch, durch verschiedene das Lehrrecht beschränkende Verordnungen und durch die Errichtung des Collegium philosophicum in Löwen, sich eine profan anders gebildete Geistlichkeit zu erziehen. Allein sie unterlag in dieser Beziehung dem Widerstand der Bischöfe noch vor dem Ausbruch der Julirevolution. Die zwischen den sogenannten Katholiken und Liberalen schon 1829 geschloffene Union gab der katholischen Kirche dem Staate gegenüber eine so feste Stellung, daß sie nun auf dem Boden der Freiheit die Unabhängigkeit zu erringen für möglich hielt, welche sie 1815 vergebens als ein ihr schuldiges Privilegium zu erlangen bemüht gewesen war.

Als endlich der im Herbste 1830 erfolgte Sturz der niederländischen Regierung und die Unabhängigkeit Belgiens, welche das Werk der Union — und folglich auch das der katholischen Partei war — erfolgte, so säumte diese nicht, sich sogleich die völlige Freiheit vom Staate ertheilen und später durch die Constitution des neuen Königreichs auf eine dauernde Weise gewährleisten zu lassen.

Schon am 16. Oktober 1830 decretirte die provisorische Regierung: jedes Gesetz, das die freie Meinungsäußerung (auch in religiöser Beziehung) und die Verbreitung von Ansichten durch Wort, Schrift und Lehre beschränkte, sei aufgehoben, deßgleichen die allgemeinen und besondern Gesetze, durch welche die freie Religionsübung irgend eines Cultus einer Beschränkung oder dessen Bekenner Formen unterworfen wurden, welche das Gewissen bedrängten: endlich, daß alle Einrichtungen und alle Aemter, welche bestimmt seyen, die philosophischen oder religiösen Vereine und die Culte, welche sie auch seyen, der Leitung oder dem Einfluß der Staatsgewalt zu unterwerfen, aufhören sollten.

Mit einem Schlage verschwanden nun das Placetum regium

die Beschränkungen der Lehrfreiheit, die der Kirche aufgedrungenen lateinischen Schulen und des Collegium philosophicum: die 1825 unterdrückten Jesuiten- und andere geistlichen Gymnasien erstanden wieder; — alle Aufsicht des Staates über die kirchlichen Lehranstalten hörte auf. Die Kirche war von aller Bevormundung vollkommen frei. Diese Freiheit ward aber nicht blos der katholischen Kirche zu Theil, sondern jeder andern religiösen Genossenschaft, davon es freilich im Lande so gut, wie keine gab, die wenigen protestantischen Gemeinden in einigen Städten abgerechnet.

Die belgische Verfassungsurkunde vom 7. Februar 1831 sanctionirte diese rechtliche Stellung der Kirche durch ihren Art. 14., der ausspricht:

Die Freiheit jedes Cultus und seiner öffentlichen Ausübung, so wie die, seine Ansichten in allen Dingen zu äußern, sind gewährleistet unter dem Vorbehalt der Bestrafung der Verbrechen, welche bei Gelegenheit (der Uebung) dieser Freiheiten begangen werden können [1]).

Der Art. 16. setzt weiter fest: der Staat hat weder das Recht bei der Ernennung und Einsetzung der Geistlichen in ihr Amt mitzuwirken, noch das, denselben den Verkehr mit ihren Obern zu untersagen, noch die Veröffentlichung ihrer Beschlüsse; jedoch, was die letzten betrifft, unbeschadet der gewöhnlichen Verantwortlichkeit für Preßvergehen. — Anderer Seits erklärt der Art. 15: Niemand kann gezwungen werden, auf irgend eine Weise an den Handlungen oder Ceremonien einer Kirche Theil zu nehmen oder ihre Festtage zu beobachten.

Die letzte direct auf kirchliche Verhältnisse sich unmittelbar beziehende Bestimmung der belgischen Verfassungsurkunde ist die des Art. 117., welcher festsetzt: die Gehalte und Pensionen der geistlichen oder katholischen Beamten fallen dem Staate zur Last, die zu ihrer Deckung nöthigen Summen sind jährlich durch das Staatsbudget festzusetzen.

---

[1]) La liberté des cultes, celle de leur exercice public, ainsi que la liberté de manifester ses opinions en toutes matières sont garanties, sauf la répression des délits commis à l'occasion de ces libertés. —

Digitized by Google

Mittelbaren Einfluß auf kirchliche Verhältniſſe haben die Art. 17. 19. u. 23.

Der erſte (Art. 17) erklärt das Lehrrecht für ſo vollkommen unbeſchränkt, daß er jede Präventivmaaßregel verbietet und befiehlt, daß Verbrechen, die bei deſſen Ausübung begangen werden, nicht polizeilich ſondern nur gerichtlich geahndet werden dürfen.

Der Art. 19. ſichert allen Belgiern das Recht zu, ohne vorhergehende polizeiliche Erlaubniß ſich jedoch unbewaffnet und nicht unter freiem Himmel verſammeln zu dürfen; der Art. 23. endlich geſtattet ihnen ein keiner Präventivmaaßregel je zu unterwerfendes Aſſociationsrecht.

Man begreift, wie auf einer ſo ſicheren Grundlage die katholiſche Kirche in Belgien nach allen Richtungen ihre Kraft entfalten und in ungetrübter Wirkſamkeit den Plan einer vollkommenen Zurückführung ſtreng-kirchlicher Sitte in Ausführung bringen konnte. Sie ſtellte ſich nicht als politiſche Macht mit eigenen Rechten dem Staate gegenüber. Sie hielt durchaus an dem Standpunkte feſt, die geiſtliche Gewalt habe nur für die geiſtlichen Intereſſen des Volkes zu ſorgen, dürfe aber in ihrer Action durch den Staat nicht gehemmt werden, deſſen Strafgeſetzen ſie ſich gefallen läßt, wenn durch eines ihrer Mitglieder dieſelben verletzt, alſo Verbrechen begangen werden ſollten. Ihrerſeits verzichtet die geiſtliche Gewalt zum Vollzuge ihrer Beſchlüſſe auf jedes äußere Zwangsmittel, es komme von Seiten der Gerichte oder der Adminiſtrativbehörden. Sie erkennt keinen Appel comme d'abus in kirchlichen Dingen an, ſondern nur ein Einſchreiten des Criminalrichters, wenn ein Geiſtlicher ſich Amtshandlungen erlauben ſollte, die er vorzunehmen nicht berechtigt iſt. In wie weit einer Kirchengemeinde oder einer Kirchenfabrik Güterrechte zuſtehen, wie in anderen bürgerlichen Sachen, unterwirft ſie ſich unbeſtritten der bürgerlichen Geſetzgebung. Sie will aber die unbeſchränkte Preß-, Lehr- und Aſſociationsfreiheit ebenſo üben, wie alle ſie üben können und den dadurch ihr möglichen, moraliſchen Einfluß durch kein Einſchreiten der Staatsgewalt gefährdet wiſſen. Daraus folgt von ſelbſt, daß ſie ungeſtört das Recht anſprach, Schulen und Unterrichtsanſtalten aller Art zu errichten, daß ſie demgemäß eine große Zahl von Clerikern dirigirten Gymnaſien er-

Digitized by Google

öffnete, eine eigene Universität in Löwen errichtete, auch durch Uebereinkunft mit den Gemeinderäthen mehrerer größeren oder kleineren Städte die Leitung weiter städtischen Gymnasien und Collegien an sich brachte.

Eine Folge des freien Associationsrechts war die Entstehung einer Menge Klöster und Congregationen, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, jedoch ohne Corporationsrechte. Besonders blühend wurden die Jesuiten-Collegien und die jesuitischen Novizen-Anstalten, freilich schon seit einiger Zeit eine Last der Bischöfe und des Clerus, die in ihnen oft mehr die Gegner als die Gehülfen ihrer Bestrebungen sehen.

Die Dauer der kirchlichen Genossenschaften sucht man sich durch ein seit der ersten französischen Revolution mit Glück geübtes Uebereinkommen zu sichern, indem das Vereinsvermögen auf den Namen eines oder einiger Mitglieder erworben wird, die durch die strengsten Eide sich verpflichten, es andern, dazu ersehenen jüngern Mitgliedern zum Besten der Genossenschaft zu hinterlassen, so daß es, so lange man Leute von streng-kirchlicher Gesinnung findet, von einer Generation den folgenden übermacht werden wird. Die Einnahmen der katholischen Universität bestehen theilweise aus Gütern, die zeit 50 Jahren so erhalten wurden: theilweise fließen sie aus einer, von den Bischöfen ihrer gesammten Geistlichkeit auferlegten Steuer, endlich aus freiwilligen Beiträgen von der Kirche sehr ergebenen Familien.

Eine weitere Folge dieser Freiheiten ist der politische Einfluß des Clerus und seiner Gesinnungsgenossen. Die Grundsätze der katholischen Kirche sollen auch, in wie weit die bestehende Verfassung es zuläßt, im Volks- und Staatsleben *insoweit* durchgeführt werden, *daß kein der Kirche feindliches Gesetz je sanctionirt werde*, und daß die Behörden nicht kirchenfeindlich gesinnte Leute seien, damit der freien Entfaltung des religiösen Sinnes kein Hinderniß entgegentrete; daher das offene Bestreben des Episcopats, auf die Wahlen einzuwirken, um in den Kammern eine katholisch-gesinnte Majorität und durch diese ein gleichgesinntes oder doch wohlgeneigtes Ministerium zu erhalten.

Die sogenannte katholische Partei bot seit 1834 alles auf, um sich in den Besitz der Macht zu setzen und darin sich zu er-

Digitized by Google

halten. Es gab rein katholische und gemischte Ministerien, in welchen letzten jedoch in der Regel die inneren Angelegenheiten Männern dieser Richtung anvertraut waren. Der allzuglückliche Erfolg dieser Bestrebungen hatte aber, als man eine cleriale, ja mönchische Bevormundung des ganzen Landes befürchtete, die Wirkung, daß von 1843 an die liberale Opposition nach und nach mächtig wurde, und endlich 1847 ein durchaus liberales Ministerium sich bildete, welches verstärkt auch jetzt noch besteht, ein neues Wahlgesetz durchsetzte, und vor allem die Wirkung hatte, daß das Königreich dem furchtbaren aus Frankreich herüberstürzenden republikanischen Sturme unerschüttert widerstehen konnte. Wie 1829—1830 gegen Holland schloßen beide Parteien eine Union gegen den neuen, von der anderen Seite, drohenden Feind. Auch scheint der Clerus zu der Ueberzeugung gekommen zu sein, daß es für die Kirche geeigneter ist, bei den inneren politischen Kämpfen sich so lange als bloße Zuschauerin zu verhalten, als das Palladium der kirchlichen Selbstständigkeit und Freiheit gesichert ist, d. h. so lange die Verfassung vom 7. Februar 1831 unverbrüchlich gehalten wird.

Die der katholischen Kirche auf dem Boden der allgemeinen politischen Freiheit in Belgien zugesicherte Unabhängigkeit hat ein vollständig freies Kirchenregiment zur Folge. Der Verkehr mit Rom und dem päbstlichen Nuntius in Brüssel ist in jeder Beziehung ungehindert, die Bischöfe halten jedes Jahr zur Berathung kirchlicher Angelegenheiten Zusammenkünfte; jeder erläßt in seiner Diecöse die Verordnungen, welche er für zweckmäßig erachtet. Er ernennt seine Pfarrer und zwar sowohl die unwiderruflich angestellten Curés, als die widerruflich eingesetzen Deservants, in Gemäßheit der das Napoleonische Concordat einführenden sogenannten organischen Artikel vom Jahr 1802. Ob bei Bischofswahlen dem mit König Wilhelm im Jahr 1827 abgeschlossenen Concordate gemäß, die Domkapitel dem Staatsoberhaupte die Candidatenliste zur Streichung der personæ principi minus grate vorzulegen pflegen, ist uns nicht bekannt, und findet wahrscheinlich nicht statt, weil diese Beschränkung der kirchlichen Freiheit gleichfalls mit den neuen Gesetzen vom Oktober 1830 und der Verfassungsurkunde als weggefallen angesehen werden wird.

Was die theologischen Studien betrifft, so werden in Belgien

Digitized by Google

ganz und gar die Vorschriften des Concilium Tridentinum befolgt. Jeder Bischof hat sein kleines und großes Seminar, ernennt ohne Staatsgenehmigung seine Lehrer, läßt seine Prüfungen ohne Beisein eines königlichen Commissärs abhalten, ertheilt oder versagt die Weihen nach seinem Belieben. Dieß Alles stammt meistens schon aus der französischen Zeit her. Der Staat stellt indessen zu diesem Zwecke Geldmittel zu seiner Verfügung.

Was die Vermögensverhältnisse der katholischen Kirche in Belgien betrifft, so sind ihre Haupteinkünfte durch das Staatsbudget gesichert. Der jedesmal im Besitze eines Kirchenamts sich befindende Geistliche erhält mit dem ablaufenden Quartal die Dienstbesoldung; der Staat mischt sich nicht in die Frage: ob er gültig instituirt ist oder nicht?

Das sonstige Vermögen, welches Ortskirchen haben können, wird theils als Eigenthum des Pfarramts, theils als das Kirchenfabriken angesehen, welchen letzten Napoleon durch ein Gesetz von 1809 zum Behuf des Eigenthumserwerbes die juristische Persönlichkeit ertheilt hat, und deren gesetzlich angeordnete Verwalter (den Pfarrer mit inbegriffen) unter der Aufsicht der Orts- und Provincial-Regierungen stehen; während das Recht, Eigenthum zu erwerben, durch ein noch geachtetes Amortisations-Gesetz vom 21. April 1814 und ein anderes vom 8. Mai 1818 dahin beschränkt ist, daß zur Annahme größerer Zuwendungen an kirchliche Institute die Staatsgenehmigung erforderlich ist.

Die völlige Freiheit der Bischöfe bei Anstellung der Pfarrer hat übrigens in Belgien einige Conflicte zur Folge gehabt, aus welchen auch für das Ausland nicht uninteressante Rechtsstreitigkeiten erwachsen sind. Im Jahr 1831 setzte der Bischof von Lüttich einen Pfarrer ab, den seine Gemeinde durchaus behalten wollte; da das Conseil der Fabrik, welches allein die Räumung des Pfarrhauses zu fordern berechtigt war, dieß nicht that, so versuchte der Bischof zuerst auf dem administrativen, nachher auf dem gerichtlichen Wege (hier veranlaßte er den Staatsprocurator im Interesse des Cultus aufzutreten) die Ausweisung des von ihm abgesetzten Pfarrers zu erwirken. Beide Behörden erklärten sich, selbst in der Appellationsinstanz, für incompetent und erst später gelang es ihm auf dem gütlichen Wege, den Pfarrer zur

Digitized by Google

Nachgiebigkeit zu bestimmen. Seit 1846 ist ein anderer Rechtsstreit dieser Art zwischen demselben Bischofe und einem andern von ihm widerrufenen Deservant schwebend, in welchem der letzte — gleich wie früher er selbst — vergebens als Kläger auftrat. Die Gerichte halten sich auch hier mit solcher Strenge an den Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat, daß sie jede Einmischung von sich weisen.

Ob nun in solchen und andern ähnlichen Fällen kein Appel comme d'abus an die Staatsbehörden stattfinden könne, ist eine neustens von einigen ausgezeichneten belgischen Rechtsgelehrten[1]) zum Theil in der Kammer erhobene Frage — auf deren Beantwortung aber der belgische Clerus mit dem entschiedensten Nein! geantwortet hat. [2])

Aus der hier gegebenen, freilich sehr gedrängten Darstellung der Stellung der katholischen Kirche im Königreich Belgien ergibt sich, daß dieselbe als eine eigene Corporation — oder Genossenschaft mit korporativen Rechten nicht angesehen und behandelt wird; nur einzelne Anstalten haben diese Eigenschaft, bis jetzt aber nicht die Klöster und die Katholische Universität. In erster Beziehung fallen das belgische und das amerikanische System zusammen. Daher haben die Bischöfe als solche keinen Staatsschutz anzusprechen, um ihre Entscheidungen und Verfügungen, wenn es nöthig wäre, in Vollzug zu setzen. Sie sowohl wie der ganze Clerus haben keine andern Zwangsmittel als die der geistlichen Waffen, welche nur in so weit Anwendung fanden, als der Glaube das Volk beherrscht. Mit Recht bemerkt Otto Meier a. a. O. (S. 56) die belgische Kirche sei fast ganz in die Zustände der ältesten Zeiten zurückversetzt. Ihre Macht hängt lediglich von der ihr günstigen öffentlichen Meinung ab; treten die kirchlichen Obern mit dieser in Widerspruch, so sind sie gänzlich machtlos. Würden in Folge des freien Lehr- und Associationsrechts andere kirchlichen

[1]) Die Herren De Bavay, Staatsprokurator in Brüssel und De Bonne Advokat allda. Es erschienen mehrere von ihnen verfaßten Streitschriften über diese Frage.

[2]) Dieß that namentlich Verhoeven, Professor des Canonischen Rechts in Löwen.

Digitized by Google

Ansichten in Belgien herrschend, so wäre der Sieg über die katholische Kirche der leichteste. Stellte sich nemlich eine Gemeinde, statt des vom Bischof ernannten katholischen Priesters unter die Leitung eines protestantischen Predigers — so müßte der Staat an ihn statt an jenen den Dienstgehalt auszahlen. Blos in der Freiheit und durch die Freiheit ist die katholische Kirche in Belgien was sie jetzt ist. Die Grundlage ihrer Selbstständigkeit ist lediglich das große Prinzip liberté en tout et pour tous — ein zwar ganz und gar akatholisches — allein das einzige, was bei der factisch bestehenden kirchlichen Macht, bei der Allgemeinheit streng katholischer Gesinnung ihr diese Stellung geben konnte, um welche sie aber die Andersgläubigen und die Religiösindifferenten nicht beneiden, da in Folge desselben Principes auch sie einer vollständigen Gewissensfreiheit genießen.

---

4. Die künftige Stellung der katholischen Kirche in Württemberg.

Die in ihren Grundzügen von uns gegebene Darstellung der katholisch-kirchlichen Zustände in Nordamerika und in Belgien führt uns zum Hauptgegenstande unsrer Schrift zurück. Wir haben uns mit der Frage zu beschäftigen: welches die durch die politische Umgestaltung Deutschlands und Württembergs gebotene Stellung der katholischen Kirche im Lande zur Staatsregierung des Königreichs sein soll?

Daß die bisherige Stellung in eine andere sich umwandeln müsse, wird wohl von Niemand in Abrede gestellt werden, sowie daß die neu festzusetzende Ordnung der Dinge eine solche sein müsse, welche (wo möglich) alle rechtlichen Conflicte zwischen Kirche und Staat abschneidet, und das gegenseitige Verhältniß zwischen beiden so gestaltet, daß beide große Institute das Bedürfniß haben müssen, durch ein aufrichtiges sich Entgegenkommen zum wahren

Digitized by Google

Wohl des Landes zusammen zu wirken. Man begreift leicht, daß ein solches Ergebniß durch bloße Concessionen in einzelnen bisher bestrittenen Punkten nicht erzielt werden kann, während vom Staate das alte System beibehalten würde; von beiden Seiten würde das Mißtrauen fortbestehen und der eigentliche Gegensatz nicht als ausgeglichen gelten. Die exaltirten Stimmführer der katholischen Sache in Deutschland haben allerdings weiter gehende Pläne. Sie wünschten einen perennirenden Krieg zwischen Staat und Kirche — dessen Ende die Restauration der Herrschaft der letzten über den ersten sein soll. Sie wollen eine schroffe Scheidung beider, damit die als Siegerin aus dem großen Kampfe der Zeit hervorgehende Kirche rücksichtlos ihr Ziel verfolgen könne. Ihr Ideal liegt über der Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse Belgiens weit hinaus, indem sie eine durch Reichthum mächtige auch rücksichtlich ihrer Vermögensverwaltung keiner Controlle des Staats unterworfene korporativ festgeeinigte Kirche verlangen, welcher es einst möglich werden soll, den bisher ihr nur rebellischen Staat zum Gehorsam zu zwingen. Durch eine auf diese Weise in jeder Beziehung unabhängige Kirche hoffen sie vermittelst einer strengen Disciplin und der Repristination mittelalterlicher Ansichten, die Völker wieder zu der alten kirchlichen Unterwürfigkeit und *der* gläubigen Gesittung zurückzuführen, die in früheren Zeiten dieselben so glücklich gemacht habe. Die Bevormundung des Volks soll vom Staate auf die Kirche übergehen. Darum ihr ungestümmes Fordern der Trennung der Kirche vom Staate — in einem neuen fast transcendenten Sinne — freilich ohne daß sie sich klar zu machen suchen, um welchen Preis allein eine solche unbeschränkte Freiheit der ersten erlangt werden könnte.

Die gemäßigten Freunde der kirchlichen Freiheit stellen daher ihr Ziel nicht so hoch: sie wollen die Kirche im Staat nicht ganz schutzlos und ohne Kirchengut haben — sie wollen nur daß das *Mitregiment des Staats in kirchlichen Dingen aufhöre, daß der geistlichen Gewalt diejenigen Rechte unverkümmert gelassen werden, welche ihr der Grundverfassung der katholischen Kirche gemäß nicht entzogen oder beschränkt werden dürfen.* Sie wollen was die Gegenwart in Allem verlangt, daß an die Stelle des

Digitized by Google

Präventivsystems — das der Repression trete, daß die absolute Bevormundung der Kirche durch den Staat in ihren Angelegenheiten künftig wegfalle.

Ein solches Begehren kann schon deshalb nicht als unberechtigt zurückgewiesen werden, weil den deutschen Völkern drei große politische Freiheiten feierlich zugestanden sind — nemlich die Preß- und die Lehrfreiheit, so wie das Recht der freien Association, und weil die schon seit lange anerkannte Gewissensfreiheit — sich zu einer vollkommenen Religionsfreiheit erweitert hat. Es ist ganz folgerichtig, wenn nach dem Entwurfe des Gesetzes über die Grundrechte des deutschen Volkes diesem gewährleistet werden sollen

a) Die Freiheit des Bekenntnisses vorbehältlich der Bestrafung der Verbrechen und Vergehen, die bei Ausübung dieser Freiheiten begangen werden, wie vorbehältlich der staatsbürgerlichen Pflichten;

b) daß es keine Anerkennung des Bekenntnisses durch den Staat bedarf, und daß ausdrücklich die Gestattung religiöser Gesellschaften gestattet ist [1]); so wie

c) die Gewährleistung der Gleichheit vor dem Gesetze für die Bekenner aller Religionen;

d) dagegen auch, daß niemand zu einer kirchlichen Handlung gezwungen werden könne;

e) daß diesem Allem gemäß auch die Civilehe in Deutschland einzuführen sei.

Durch diese Gleichstellung aller Religionsgenossenschaften hat einerseits die bisherige privilegirte Stellung der katholischen Kirche gegenüber den Juden und blos christlichen Secten aufgehört, andrerseits ist ihre Selbstständigkeit dadurch in soweit anerkannt, daß in rechtlicher Beziehung dieselbe sich keine andere Beschränkungen gefallen zu lassen verpflichtet sein wird, als die, welchen andere kirchlichen oder religiösen Vereine unterliegen. Nur die freiwillig

---

[1]) Es sind damit indessen wohl doch nur das Judenthum und die auf dem Boden des Christenthums wurzelnden Confessionen und Glaubensansichten gemeint.

Digitized by Google

von ihr consentirten oder die mit Rechten, welche sie vom Staate als Begünstigung annehmen würde, verbundenen Belastungen werden für rechtlich begründet gelten müssen. Ausnahmsgesetze gegen die Freiheit der katholischen Kirche könnten nur dann für zulässig gehalten werden, wenn ein besonderer Grund zu einer solchen Behandlung derselben für erwiesen anzusehen wäre.

Daß die katholische Kirche frei werde — frei wie jede andere religiöse Genossenschaft — ist daher unbestritten, und es kann sich nur vom Umfange der Kirchenfreiheit handeln. Um diese bestimmen zu können muß man sich erinnern, daß man seit lange drei verschiedene Arten kirchlicher Angelegenheiten zu unterscheiden pflegt, rein kirchliche oder geistliche — auch die innern Angelegenheiten der Kirche genannt, die gemischten und die rein bürgerlichen. Die Selbstständigkeit der Kirche war rücksichtlich der ersten wenigstens dem Principe nach anerkannt; in rein bürgerlichen unterwarf sich die Kirche unbestreitbar der Staatsgesetzgebung. In der Sphäre der gemischten Angelegenheiten fanden dagegen bisher die vielfachen Conflicte und Streitigkeiten statt, besonders deßhalb, weil die Staaten den Kreis derselben ins Unendliche zu erweitern suchten und das weitgreifende Präventivsystem eintreten ließen. Durch die Aufhebung des letzten und durch die Erweiterung der allgemeinen bürgerlichen und politischen Freiheit, ist natürlich die kirchliche schon von selbst erweitert worden, die Folgen der Lehr-, Preß- und Associationsfreiheit wirken so mächtig auf das kirchliche Gebiet herüber, daß die Regierungen manche kirchliche Handlungen, die sie bisher verboten, nicht mehr verbieten können. Aber sie können auch in vielen andern kein Mitwirkungsrecht mehr ansprechen — bei denjenigen nemlich, die ihren wesentlichen Momenten nach kirchlich sind — und als natürliche Ausflüsse der geistlichen Gewalt, oder als nothwendig in dieser enthaltenen Befugnisse angesehen werden müssen.

Ein allgemeines alle Fragen lösendes und alle Verhältnisse genau bestimmendes positives Princip läßt sich in dieser Beziehung über die Machtvollkommenheit des Staates nicht aufstellen, sondern nur negativ dahin festsetzen: daß die Katholische Kirche keine Beschränkungen von Seiten der Regierungen unterworfen werden kann, welche 1) den Gesetzen über die Grundrechte der

Digitized by Google

deutschen Nation und 2) den Bestimmungen der Landesverfassungen entgegen sind, oder 3) diejenigen Rechte der katholischen Kirche, ihrer Beamten oder Confessionsverwandten verletzen, welche sie ihrer Verfassung nach haben müssen. Demgemäß wird der Kirche eine weit freiere Action zugesichert sein, als man bisher ihr zugestand — damit auf keine Weise direct oder indirect die Gewissen der Gläubigen beschwert oder die Ausführung solcher frommer Desiderien gehemmt werden: welche durch die Staatsordnung überhaupt auch durch die Anerkennung der Kirche auch als rechtlich erlaubte anzusehen sind.

Um nun aber die Bedeutung dieser Grundanschauungen zu erfassen, ist es am zweckmäßigsten, alsbald auf Einzelnheiten in so weit einzugehen, daß gezeigt wird, wie diejenigen Verhältnisse sich gestalten müssen, welche bisher in Folge der bestehenden Bevormundung der Kirche durch den Staat zu Conflicten zwischen beiden so häufig Veranlassung gegeben haben. Wir stoßen hier sogleich auf die künftige Stellung des Bischofs, und die freie Action der kirchlichen Behörden.

Die freie Ausübung des Kirchenregiments war zwar in Württemberg bisher schon, namentlich durch den §. 78 der Verfassungsurkunde von 1819 anerkannt, aber durch ein strenges Ueberwachen des Staates in Folge des ihm gleichfalls durch jene Verfassung (§. 72) zugesicherten Oberaufsichtsrechts in fast allen Beziehungen, insbesondere durch die Verordnung vom 30. Januar 1830 über die Ausübung der Hoheitsrechte über die katholische Kirche beschränkt gewesen.

Es wird der neuen Stellung der katholischen Kirche im freien Staate gemäß sein, daß in Zukunft

1) Die römischen Bullen, Breven und sonstige Erlasse um vom Bischof im Lande veröffentlicht zu werden, keiner Staatsgenehmigung mehr bedürfen. [1])

Sollte der Inhalt einer Publication eine Aufforderung zur Verletzung der Gesetze des Staates

[1]) Das Gegentheil ist festgesetzt durch den §. 71 der Verfassungsurkunde und §. 5 der Verordnung vom 30. Januar 1830.

Digitized by Google

enthalten, so unterliegt der Kirchenbeamte wegen des dadurch begangenen Verbrechens oder Vergehens der im Strafgesetzbuch darauf gesetzten Strafe.

2) Die vom Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden Anordnungen, Kreisschreiben und sonstigen Verfügungen bedürfen gleichfalls keiner vorläufigen Staatsgenehmigung, [1]) sind aber in wie weit sie die Competenz des sie erlassenden Kirchenbeamten überschreiten, nichtig und wirkungslos, und ziehen, wenn sie etwas Verbrecherisches enthalten gleichfalls dem Kirchenbeamten von welchem sie ausgehen, die gesetzlich bestimmte Strafe zu, so wie denjenigen, die sich unterfangen, die darin verlangten ungesetzlichen Handlungen zu begehen.

3) Diöcesan-Synoden können vom Bischof, wenn dieser sie für nöthig erachtet, ohne Genehmigung des Landesherrn zusammentreten und ohne Beisein landesherrlicher Commissarien abgehalten werden. [2]) Sie unterliegen keinen andern Beschränkungen, als den durch die Gesetze über das Associationsrecht festgesetzten. Die darin gefaßten Beschlüsse können frei veröffentlicht werden, doch sind die bei Ausübung dieses Rechts begangenen Verbrechen oder Vergehen den Gesetzen gemäß zu bestrafen.

4) Der freie Verkehr mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche steht nicht blos dem Bischofe oder dem Bisthumsverweser, sondern auch jedem Mitgliede der katholischen Kirche, er sei Geistlicher oder Laie zu. [3])

5) Die Dekane werden vom Bischofe mit oder

---

[1]) Das Gegentheil ist ausdrücklich festgesetzt in der Verordnung v. 1830. §. 4.

[2]) Das Gegentheil verfügt die Verordnung v. 30. Januar 1830. § 18.

[3]) Das Gegentheil steht im §. 19 der angeführten Verordnung.

Digitized by Google

ohne Zuziehung der Ruralcapitel, wie die Diöcesanstatuten es festsetzen werden, ernannt.[1]) Es steht der Staatsbehörde frei dieselben wie bisher auch mit bürgerlichen Geschäften z. B. in Schulsachen zu beauftragen, oder diese irgend einem andern Geistlichen des Capitels oder auch einem dazu geeigneten Laien anzuvertrauen.[2])

6) Die rein geistliche Visitation der Diöcese bleibt lediglich dem Bischof und die des Landcapitels dem bischöflichen Decan überlassen. Sie werden nicht mehr unter Begleitung weltlicher Commissäre vorgenommen.

7) Die Sitzungen des Domcapitels finden künftig nicht mehr im Beisein eines landesherrlichen Commissärs oder weltlichen von der Staatsbehörde dazu beordneten Rathes statt.[3])

Es bedarf wohl nicht einer tieferen Begründung der hier aufgestellten Sätze. Das bisher stattfindende Gegentheil war eine Folge der durch die Prävention handgehabten Bevormundung der Kirche durch den Staat.

Wenn man festhält, daß der geistlichen Gewalt nur in so weit gehorcht wird, als die Menschen ihr zu folgen in ihrem Gewissen sich für verpflichtet halten, und daß (wie auch im Entwurf der deutschen Grundrechte ausgesprochen ist) niemand durch äußeren Zwang zur Vornahme religiöser Handlungen angehalten werden kann, so wird man sich leicht überzeugen, daß den kirchlichen Behörden in den bisher von uns besprochenen Verhältnissen vom Staate eine vollständige Freiheit gestattet werden kann, ohne Präjudiz seiner Rechte. Denn würden dieselben an der Ausübung jener Gewalt in die bestehende Rechtsordnung störend eingreifen wollen,

---

[1]) Jetzt werden die Decanate unter gemeinschaftlichem Einverständnisse der Regierungs- und der kirchlichen Behörden besetzt. §. 23 der angef. Verordnung.

[2]) Im Großherzogthum Baden hat man zweierlei Dekane, landesherrliche und bischöfliche.

[3]) Bis in die neuste Zeit war dieß Sitte. Lang S. 92.

Digitized by Google

ſo würden ſie die Grenzen des rechtlich Möglichen überſchreiten und unter die Herrſchaft der Strafgeſetze fallen: welche ſtatt der bisherigen Prävention dem Mißbrauch der geiſtlichen, ſo wie jeder andern öffentlichen Gewalt vorzubeugen haben. Reichten die bisherigen Strafgeſetze nicht aus, ſo wären ihnen neue Beſtimmungen beizufügen. Jeder Unbefangene wird daher mit dem Geſagten einverſtanden ſein.

Viel ſchwieriger wird die Frage in anderen Verhältniſſen, in welchen man die bisher geübte Präponderanz des Staates als nothwendig anzuſehen gewohnt iſt. Wir meinen: das vom Biſchof ſchon lange angeſprochene Recht der freien Collation der kirchlichen Beneficien, namentlich das, die Pfarrer frei ernennen zu dürfen, in wie weit kein wirklich begründetes Patronatrecht ſein Ernennungsrecht beſchränkt — ferner das ihm nothwendig gebührende disciplinariſche Strafrecht, das der Bildung und der Erziehung des Clerus ſeiner Diöceſe, und das ihm unverkümmert zu laſſende Recht der Ueberwachung des katholiſchen Religionsunterrichts.

In allen dieſen Beziehungen beſteht zwiſchen Belgien und Deutſchland der größte Gegenſatz. Dort hält ſich der Staat durchaus nicht für befugt, die biſchöfliche Omnipotenz zu beſchränken, alle durch die franzöſiſche Geſetzgebung früher feſtgeſetzt geweſene Beſchränkungen haben aufgehört. In Deutſchland und namentlich in Württemberg ſind aber die eben angeführten von Biſchöfen angeſprochenen Rechte, oft auf ein Minimum herabgeſetzt, worüber ſie ſich häufig beſchwert haben. Es iſt daher zu unterſuchen, in wie weit die freie Stellung der Kirche im freien Staate, die Aufhebung der in dieſen Beziehungen beſtehenden Schranken der biſchöflichen Gewalt nach ſich ziehen muß.

Nach dem ſeit Jahrhunderten geltenden unangefochtenen Verfaſſungsrechte der katholiſchen Kirche iſt es Grundſatz, daß der Biſchof das freie Ernennungsrecht der Pfarrer habe, wenn kein Patronatsverhältniß oder eine Vereinbarung mit einer weltlichen Macht daſſelbe beſchränkt. Die Pfarrer ſind ihrer Beſtimmung nach kirchliche Beamte und das Kirchenregiment ſteht dem Biſchof zu. Der Staat als Staat kann kirchlichen Genoſſenſchaften ihre Beamte ohne beſondere Geſtattung einer ſolchen Befugniß, eben ſo wenig wie ſonſt einer Genoſſenſchaft, vorſetzen oder aufdringen

Digitized by Google

Er hat auch neu entstehende religiöse Vereine bis jetzt nicht genöthigt — ihre Vorsteher aus seiner Hand zu empfangen.

Es ist uns kein Canonist bekannt, der es mit Erfolg versucht hätte das bisher geübte s. g. landesherrliche Patronatsrecht, in Folge welches die Staatsgewalt die katholischen Pfarrer ernennt, als ein aus der Souveränität fließendes Recht mit nachhaltigen Rechtsgründen abzuleiten. Man hat es nur auf Nützlichkeitsgründe stützen können, deren allerdings oft vorkommen mögen, die jedoch nie zureichen, dem Bischof ein in seiner vom Staate anerkannten Amtsgewalt liegendes Recht zu entziehen. Der Bischof spricht daher diese Prärogative, welche ihm auch indirect schon durch den §. 78 der Württembergischen Verfassungsurkunde zugesichert ist, mit dem vollsten Rechte an. Auf eine entgegenstehende Verjährung wird der Staat sich nicht berufen dürfen, weil sowohl ein allgemeines Patronatrecht dieser Art durch Verjährung nicht erworben werden kann, als auch weil die nöthigen Erfordernisse einer solchen Verjährung nicht vorhanden sind. Wie wollte der Staat einen justus titulus nachweisen? Auch gab es weder 1803 noch 1806 irgend eine kirchen- oder staatsrechtliche Theorie, auf welche er sich als auf ein anerkanntes und geltendes Juristenrecht hätte berufen können.

Nur das Eine kann man zu Gunsten der bisherigen Uebung sagen: der Pfarrer stehe in so manigfacher Berührung mit dem Staate, er habe als solcher, verschiedene von diesem ihm auferlegte Pflichten zu erfüllen, z. B. als Beamter des bürgerlichen Standes, daß der Staat in hohem Grade dabei betheiligt sei, daß stets der geeignete Mann an der rechten Stelle sei. Dieß ist nicht in Abrede zu stellen, allein reicht nicht hin, um das Ernennungsrecht der Pfarrer durch den Landesherren, als ein ihm zustehendes Hoheitsrecht zu begründen.

Es darf diesem nur das Recht der Einsprache gegen eine ungeeignete Besetzung einer Pfarrstelle durch den Bischof zustehen, und es kann deshalb zur Vorbeugung von Zerwürfnissen, die Anordnung getroffen werden, daß der Bischof, bevor er eine Stelle besetzt, dem Landesherrn die Candidatenliste einsende, damit dieser die Namen der zur besonderen Pfarrstelle ihm weniger geeigneten

Digitized by Google

Bewerber auf derſelben wegſtreiche [1]). Ein ſolches Recht der Excluſion kann der Staat allerdings anſprechen, und es wird ihm gewiß vom Biſchofe eben ſo wenig verweigert werden [2]), als es der Pabſt den deutſchen Fürſten rückſichtlich der Biſchofswahlen verweigert hat. Dieſe Sache (wenn es erlaubt iſt Kleines mit Großem zu vergleichen) erinnert an den Inveſtiturſtreit, der rechtlich nur durch eine Vereinbarung der dabei zugleich betheiligten geiſtlichen und weltlichen Gewalt geſchlichtet werden konnte.

Sollten die Pfarrer in der Folge in keine Amtsberührungen mit der Staatsgewalt mehr kommen, ſo ſollte ſelbſt von einer ſolchen landesherrlichen Excluſion bei ihrer Ernennung nicht mehr die Rede ſeyn, wie dieß ja in Amerika und Belgien der Fall iſt, ohne daß die Staatsintereſſen dadurch gefährdet werden.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die rechtlich begründeten Patronatsrechte — auch wenn ſie auf den Landesherrn aus irgend einem Rechtsgrunde übergegangen ſind — ſo lange fortbeſtehen, bis ſie durch Verzicht oder auf eine ſonſtige geſetzliche Weiſe aufhören.

Die Freunde einer ſtarken und mächtigen Staatsgewalt werden es vielleicht für gefährlich und darum für unzuläſſig erklären, daß der Staat eine ſo wichtige Befugniß dahin gebe; allein die Staatsgewalt muß nothwendig mehr Vertrauen bei den Katholiken gewinnen durch das Aufgeben als das Feſthalten eines ihr nicht zuſtändigen Rechtes: zumal dieſes auf die von uns vorgeſchlagene Weiſe vom Biſchof nicht wohl zum Nachtheil des Staates geübt werden kann. Es dürfte alſo geſetzlich feſtgeſtellt werden.

8) Die Vergebung der katholiſchen Pfarreien und ſonſtiger geiſtlichen Beneficien geſchieht durch den Biſchof; doch hat derſelbe ein Verzeichniß der um eine ſolche Stelle ſich Bewerbenden zuvor an den

---

[1]) Im Großherzogthum Heſſen erkennt ſeit 1830 der Staat das freie Ernennungsrecht der Pfarrer durch den Biſchof an. Longner, S. 265.

[2]) Dieß hat einſt auch Pius VII. erklärt, indem er den deutſchen Biſchöfen auferlegt, nur ſolchen Perſonen Beneficien zu verleihen, welche außerdem, daß ſie deren würdig, auch noch den reſpectiven Regierungen angenehm ſeien. Longner, S. 261.

Digitized by Google

König einzusenden, damit es diesem möglich sei, die ihm für dieselbe ungeeignet scheinenden Personen zu streichen.

Im Falle eines bestehenden Patronatsrechts ist das Ernennungsrecht des Bischofs durch die Präsentation des Patrons beschränkt.

9) Die den Bischöfen nach der Verfassung der katholischen Kirche zustehende Strafgewalt (namentlich über Geistliche), ist allerdings in Württemberg anerkannt, aber in verschiedenen Beziehungen beschränkt oder von der Genehmigung der Staatsbehörden abhängig gemacht.

Geringere Vergehungen der Geistlichen und solche, welche kein öffentliches Aergerniß veranlaßt haben, können von der bischöflichen Behörde durch Ermahnungen, Verweise, Bußübungen und andere Disciplinarstrafen ohne Mitwirkung der Staatsbehörde geahndet werden; doch bleibt der Recursus ab abusu offen [1]). Eine Suspension und Deposition wegen unsittlichen Lebenswandels oder Verletzung von Dienstpflichten, sowie Verurtheilungen zu Geld oder (kirchlichen) Gefängnißstrafen, bedürfen der Staatsbestätigung.

In Nordamerika und Belgien ist in diesen Beziehungen alles dem Bischofe überlassen; es findet in keinem Falle ein Recursus ab abusu statt; dagegen leiht der Staat dem Bischofe zum Vollzuge seiner Entscheidungen auch nicht den weltlichen Arm.

Ist einmal in Württemberg die Selbstständigkeit der geistlichen Gewalt vollkommen anerkannt, so wird von der Bestätigung eines vom bischöflichen Gerichte ausgesprochenen Straferkenntnisses durch die Staatsbehörden nicht weiter die Rede sein können; nur in den Fällen, in welchen der Bischof zum Vollzuge seiner Entscheidung die Mitwirkung der weltlichen Gewalt (in Thesi) nöthig haben könnte, — müßte dem Verurtheilten seiner Seits das Recursrecht zustehen — also in allen Fällen, wo es sich um Vermögensverhältnisse, Ehrenkränkungen und die Freiheit des Verurtheilten handelt — denn da die weltlichen Behörden als solche in keinem Subordinationsverhältniß zur geistlichen Gewalt stehen, so kann

---

[1]) Longner S. 390.

Digitized by Google

dieſe durch ein bloſes Pareatis ſie nicht zum Vollzuge ihrer Beſchlüſſe nöthigen, ſondern nur, wo ihr der Staatsſchutz deßhalb nothwendig iſt, weil der Verurtheilte der Strafverfügung nicht gehorchen will, bei der weltlichen Behörde darum nachſuchen. Dieſe kann aber nur, wenn ſie nach angeſtellter Unterſuchung der Sache die Strafverfügung für gerechtfertigt erkannt hat, zur Verfügung von Zwangsmaaßregeln ſchreiten. In einem ſolchen Falle muß es aber auch dem von der geiſtlichen Behörde Verurtheilten zuſtehen, wenn er ſeine bürgerlichen Rechte für verletzt hält, den Recurs an die weltliche zu ergreifen.

Auch in dieſer Beziehung dürfte alſo das Repreſſivſyſtem dem bisherigen Präventivſyſtem weichen. Auch ſollten die in ſolchen Recursſachen erkennenden Behörden nicht die Adminiſtrativbeamten, ſondern die Gerichte ſein [1]); es wäre denn, daß für die Adminiſtrativjuſtiz eigene Gerichte mit unabſetzbaren Richtern im Lande errichtet würden.

Daß übrigens ein Recursrecht gegen den Mißbrauch der geiſtlichen Gewalt auch ausgeübt werden kann, wenn dieſelbe die Gränzen ihrer Competenz überſchreitet, verſteht ſich von ſelbſt; und das Strafgeſetzbuch hat ſolche Vergehen beſonders hervorzuheben, etwa wie das franzöſiſche. Art. 201—206.

Was die Strafgewalt der geiſtlichen Gerichte über Layen betrifft, ſo wird ſie immer einen rein kirchlichen Charakter haben, weil die Strafen nur in Kirchenbußen und zuletzt in der Excommunication beſtehen. Da die letzte keine bürgerlichen Wirkungen mehr hat; ſo wird der Staat in Fällen, wo ſie verhängt wird, gleichgültiger Zuſchauer bleiben und dem Verurtheilten es überlaſſen, an die höheren geiſtlichen Gerichte zu gehen, wenn er ſich für ungerecht verurtheilt hält.

10) Nach der Verfaſſung der katholiſchen Kirche ſoll der religiöſe (und der theologiſche) Unterricht von der Kirche ſelbſt ausgehen. Der Biſchof iſt verpflichtet dafür Sorge zu tragen, daß dieß geſchehe und insbeſondere, daß immer jüngere Geiſt-

[1]) Dieß wurde im Jahr 1813 auch in Frankreich durch Napoleon feſtgeſetzt. Vaillefroy de l'Administration du Culte Catholique Paris 1842.

Digitized by Google

liche für die Diöceſe erzogen werden [1]). Gegenwärtig theilt in Deutſchland der Staat dieſe Sorge mit ihm und hat dieſe wichtige Angelegenheit ſo ſehr zu der ſeinigen gemacht, daß die Mitwirkung des Biſchofs theilweiſe in den Hintergrund tritt. In rein katholiſchen Ländern wirkten, ſo lange Staat und Kirche in dieſer Beziehung das gleiche Ziel verfolgten, beide ſich gegenſeitig unterſtützend zu dieſem großen Zwecke der moraliſch-religiöſen Volkskultur zuſammen; auch nachdem der Schulunterricht vorzugsweiſe Sache des Staates geworden war.

Selbſt im Beginne der ſogenannten Aufklärungsperiode ſeit der Mitte des vorigen Jahrhunderts blieben die Schulen im katholiſchen Deutſchland weſentlich katholiſche und der Schullehrer war nicht, wie ſpäter ſehr oft, der natürliche Gegner des Pfarrers. Die höheren Unterrichtsanſtalten hatten durchaus einen katholiſchen Charakter. Die Gymnaſien und Lyceen waren in den Händen der Geiſtlichkeit — die Univerſitäten waren weſentlich katholiſche. Seit dem letzten Viertel des Jahrhunderts entſtanden Gegenſätze, und erſt als ſeit 1803 eine große Zahl katholiſcher Länder an proteſtantiſche Fürſten übergingen, geſtalteten ſich die Verhältniſſe theilweiſe anders. Der Staat blieb auch unter der proteſtantiſchen Regierung Herr der Schule und des katholiſchen Gymnaſiums; die Univerſität wurde eine rein wiſſenſchaftliche Anſtalt, doch ließ der Staat die theologiſche Fächer lehren und nöthigte den Biſchof, die künftigen Prieſter bei ſeinen Profeſſoren ihre Studien machen zu laſſen; dieſer behielt ein oft nur indirektes Aufſichtsrecht über dieſelben, und wurde bei Anſtellungen der Lehrer nur befragt, ob gegen die Orthodoxie derſelben etwas einzuwenden ſei?

Im Allgemeinen waren die deutſchen Biſchöfe mit den von den Regierungen getroffenen Einrichtungen — auch der niederen und höheren katholiſchen Convikte zufrieden. Hie und da kamen Reibungen vor; mancher Biſchof verbot das Hören philoſophiſcher oder theologiſcher Vorleſungen gewiſſer Profeſſoren, wenn er von

[1]) Dieß letzte hat das Concilium Tridentinum ausdrücklich befohlen.

Digitized by Google

denſelben für den künftigen Seminariſten Gefahr fürchtete; die Regierungen gaben in ſolchen Fällen zuletzt immer nach. Ueber die Volksſchulen in katholiſchen Landestheilen, welche auch die proteſtantiſche Regierungen katholiſch haben wollten, wurde der Curatgeiſtlichkeit ein vorherrſchender Einfluß geſtattet, indem der Staat ſelbſt dabei intereſſirt war, daß die Religioſität und Sittlichkeit des katholiſchen Volkes keinen Gefahren ausgeſetzt ſei, weil er ſelbſt ſein Beſtehen auf die Sittlichkeit des Volkes ſtützen muß.

Allein in Ländern gemiſchter Bevölkerung und nachdem die wiſſenſchaftliche Bildung aufgehört hatte eine religiöſe Richtung zu haben, die Theologie oft mehr eine rein chriſtliche als eine confeſſionelle war, entſtanden bald Gegenſätze, welche, als neuſtens in letzter Beziehung eine Reaktion auf Seiten der katholiſchen Kirche in Deutſchland eintrat, ſich ſo ſehr ſteigerten, daß die Biſchöfe ſich für verpflichtet zu halten anfingen, größere Rechte in Unterrichtsangelegenheiten anzuſprechen, und daß die Vorkämpfer der katholiſchen Oppoſition auch hier über die Bevormundung der Kirche durch den Staat Beſchwerden erhoben.

Die Unterrichtsfrage wird immer eine ſchwierige bleiben auch im vollkommen freien, ja im religiös indifferenten Staate, weil die Bildung des Volkes von dem ſein höchſtes Ziel verfolgenden Staate nicht als etwas für ihn Gleichgültiges angeſehen werden darf. Schwieriger wird ſie, wenn die Kirche vom Staate förmlich anerkannt iſt, alſo in Beziehung auf den Unterricht Berechtigungen hat.

Was den allgemeinen, ſowohl niederen als höheren und den religiöſen Unterricht betrifft, ſind auch die Rechte der Eltern und Vormünder in Betracht zu ziehen. Die europäiſchen Staaten haben in der neueren Zeit die Unterrichtsfrage auf verſchiedene Weiſe zu löſen geſucht. Sehr oft nahmen ſie eine Art Monopol in Anſpruch, eine Anſicht, welche im freien Staate ſchlechthin für verwerflich erklärt werden muß, ohne daß man andrerſeits das Recht ja die Pflicht der Regierungen in Abrede ſtellen darf, Unterrichtsanſtalten zu haben.

Um uns hier nicht in weitere Betrachtungen einzulaſſen, bemerken wir folgendes:

Digitized by Google

A) Was den niederen und mittleren Volksunterricht betrifft, wird im Allgemeinen das in Belgien befolgte Syſtem, jedoch auf die deutſchen Zuſtände angepaßt, das richtige ſein, nach welchem

1) der Staat öffentliche Schulen errichtet oder durch die Stadt- oder Dorfgemeinden errichten läßt: an welchen der Religionsunterricht durch Geiſtliche jeder Confeſſion ertheilt wird, zu welcher ſich die Schüler bekennen. Eine Aufſicht auf den profanen Unterricht in denſelben geſtattet er dem Geiſtlichen als ſolchen nicht. Allein er ſorgt dafür, daß an dieſen Schulen keine mit den Grundprincipien des Chriſtenthums unvereinbare Doctrinen gelehrt werden (denn ſonſt würde der religiöſe Unterricht fruchtlos ſein).

2) Der Staat geſtatte den durch eine unpartheiiſche Prüfungsjury für fähig Erklärten, ſelbſt Schulen und Erziehungsanſtalten ohne vorher einzuholende Regierungserlaubniß zu errichten [1]).

Da das württembergiſche Schulgeſetz vom Jahr 1836 im Weſentlichen dieſer Grundanſicht gemäß iſt, ſo bedarf es nur einer kleinen Modifikation desſelben (z. B. der Aufhebung der jetzt einzuholenden Regierungserlaubniß zur Errichtung einer Lehranſtalt), daß dieſelbe eine vollſtändige geſetzliche Geltung erhalte.

Der Staat wird auch, nach wie vor berechtigt ja verpflichtet ſein, Lehranſtalten für die Bildung tüchtiger Lehrer zu unterhalten; nur werden die Gemeinden nicht verpflichtet werden können, blos Zöglinge derſelben zu Lehrern zu nehmen, indem nach den Principien der Freiheit, jeder, der nach abgelegter Prüfung ſich als befähigt ausgewieſen hat, für anſtellbar gelten muß.

Mehr Recht als ſie bisher hatte, wird die katholiſche Kirche rückſichtlich des allgemeinen Schulunterrichts nicht anſprechen können, ja es iſt lediglich Sache des Staates, ob er die Ueberwachung des

---

[1]) In Belgien bedarf es keiner Befähigung, eine Freiheit, welche das Entſtehen vieler ſchlechter Schulen und Erziehungsinſtitute zur Folge hat; aber vor Allem dort von der Geiſtlichkeit, deren Mitglieder ſich keiner Prüfungskommiſſion unterwerfen wollte — verlangt und durch die Verfaſſung vom 7. Februar 1831 ſanctionirt wurde.

Digitized by Google

nicht religiösen Unterrichts der katholischen Geistlichkeit, die bisher ihr gestatteten Prärogative ferner einräumen wolle oder nicht In dieser Beziehung sind Schule und Kirche als getrennt anzusehen.

Glaubten der Bischof oder Mitglieder seines Clerus, die öffentlichen Schulen böten für die Erhaltung der strengkirchlichen Doctrinen und Gesittung keine vollständige Sicherheit, so muß es ihnen frei stehen, aus eigenen Mitteln selbst Privatschulen zu errichten.

B) Verwickelter ist die Frage über den Umfang der Staatsberechtigung zur Ertheilung des theologischen Unterrichts und der Erziehung der künftigen Priester, wenn die Regierung einer- und der Bischof andrerseits sich lediglich auf den Standpunkt der gegenseitigen Berechtigungen stellen — also die Frage als reine Rechtsfrage behandelt haben wollen.

Es durchkreuzen sich hier die Rechte und Pflichten. Die Kirche kann bei ihren jetzigen Vermögensverhältnissen die Kosten dieses Unterrichts nicht bestreiten. Daß ihr der Staat eine Unterstützung schuldig sei, hat schon die Verfassungsurkunde vom Jahr 1819 ausgesprochen. Die Bestimmung der Quotität derselben ist Sache der Stände. Es ist auch wohl nicht zu bestreiten, daß wer die Gelder spendet, auch Bedingungen über die richtige und zweckmäßige Verwendung derselben machen kann: nur darf durch sie das bischöfliche Recht, den Clerus zu erziehen, nicht beeinträchtigt werden.

Der Conflikt ist demnach nur durch eine Vereinbarung zwischen dem Bischof und dem Staate zu heben. Es sind freilich die verschiedensten Anordnungen möglich. Staatsunterstützungen sind nicht blos zur Besoldung der Lehrer nöthig, sondern auch zum Unterhalt der, fast alle der ärmeren Klasse angehörenden theologischen Zöglinge. Daß durch Stipendien hier geholfen werde, kann vor Allem die katholische Bevölkerung selbst verlangen (wenn sie nicht selbst solche errichten kann oder will) weil nur durch das Vorhandensein einer hinlänglichen Zahl von Priestern, ihre religiösen Bedürfnisse befriedigt werden können. Giebt nun der Staat zu diesen Zwecken die nöthigen Subsidien, so kann er

Digitized by Google

1) Entweder deren Verwendung (wie in Frankreich und Belgien) ganz und gar dem Bischof überlassen; ist aber dann berechtigt (ja verpflichtet) sich theils durch seine Aufsicht, theils durch Ueberwachungen der Prüfungen der theologischen Candidaten, die Gewißheit der guten Verwendung der bewilligten Gelder zu versichern, und wenn diese nicht statthaben sollte, ermächtigt die nöthigen Maaßregeln zur Abstellung der Mißbräuche zu ergreifen. [1])

2) Oder der Staat kann was

a) die Ertheilung des theologischen Unterrichts betrifft (so wie die dazu führende allgemeine gelehrte Vorbildung) dem Bischof seine Lyceen und seine Universität zur Verfügung stellen, während er dafür sorgt, daß die kirchliche Orthodoxie durch die Lehrer nicht gefährdet werde.

b) Was die Unterstützung der Zöglinge anbelangt, Pensionate errichten oder einzelne Stipendien creiren. Im ersten Falle muß dem Bischofe gestattet werden ein Oberaufsichtsrecht über die Erziehungsanstalt zu üben.

c) Das bischöfliche Seminarium muß unbedingt der Organisation und Leitung des Bischofs überlassen bleiben. Der Staat hat kein Mitregiment desselben anzusprechen. [2])

d) Die Anstellungs- oder Concurs- und Beförderungsprüfungen der katholischen Theologen oder Priester sollen nothwendig mehr Sache des Bischofs als des Staates sein.

Ueber die in Württemberg noch bestehende durch Uebereinkunft der Regierung und des bischöflichen Generalvicariats 1817 und 1824 festgesetzten Anordnungen der theologischen Studien ist von

---

[1]) Der theologische Unterricht würde nach diesem Systeme nicht an der Universität, sondern im bischöflichen Seminarium ertheilt von Lehrern, die der Bischof selbst ernennt.

[2]) Daß der Staat bisher dieß that, beweist das von ihm ausgegangene Statut für das bischöfliche Priesterseminar in Rottenburg bei Lang, S. 1077

Digitized by Google

Seiten des Biſchofs im J. 1842 dahin Beſchwerde erhoben worden, daß ſeine Mitwirkung zur Erziehung einer guten Geiſtlichkeit vermittelſt der von der Regierung errichteten Convicte ihm unrechtmäßiger Weiſe verkümmert ſei. Von Seiten der Regierung iſt dieß in Abrede geſtellt worden;[1]) das damals entſtandene Zerwürfniß beſteht noch fort; der Biſchof kann von Rechtswegen deſſen Ausgleichung verlangen, und es iſt dem wahren Staatsintereſſe gemäß, daß eine ſolche Statt finde. Sollte ſie durch eine Vereinbarung mit dem Biſchofe nicht erzielt werden können: ſo würde der Staat ſeinen Verpflichtungen dadurch Genüge leiſten, daß er eine Anzahl Stipendien creirte und es dem Biſchofe überließe, Convicte zu errichten in welche die Zöglinge eintreten könnten, ohne jedoch rechtlich dazu verpflichtet zu ſein.

Es wird uns hierauf eingewendet werden, daß dann der Biſchof durch einen indirecten Zwang alle Zöglinge in dieſelben bannen und durch ſeine Vorſteher einen auf die Fanatiſirung derſelben gerichteten Terrorismus ausüben würde, welcher in einem Staate von gemiſchter Bevölkerung die nachtheiligſten Folgen haben könnte.

Wer die jetzt beſtehenden Zerwürfniſſe, die rückſichtlich des Wilhelmsſtiftes in Tübingen beſtehen, kennt, wird wiſſen, daß ſie weit mehr geeignet ſind zu ſolchen Reſultaten zu führen, als eine Einrichtung, welche dem jetzt nothwendig vorkommenden Oppoſitionsgeiſte gegen die Regierung mit einem Male ein Ziel ſetzen und die Folge haben würde, daß dieſer gegen die biſchöfliche Leitung der Convicte, wenn ſie einen mönchiſch-inhumanen Charakter annehmen ſollte, ſelbſt ſich richten und dann die katholiſche Kirche Württembergs der Gefahr ausſetzen würde, keine hinlängliche Zahl von Prieſtern mehr zu erhalten. Die Kirche wird in Folge der allgemeinen Religions-, Preß-, Lehr- und Aſſociationsfreiheit viel gefährlichere Gegner zu bekämpfen haben, als bisher die von ihm ſo ſehr gefürchtete Staatsgewalt einer war, und ſie wird dieſen Kampf nicht durch die Waffen des Fanatismus, ſondern nur durch die einer hochſtehenden mit den Fortſchritten der Humanität ſich vorwärts

[1]) Aktenmäßige Darſtellung der Verhandlungen in der Württemb. Kammer der Abgeordneten über die Angelegenheiten der katholiſchen Kirche. S. 72, 88, 120, 137.

Digitized by Google

bewegenden Wiſſenſchaft zu führen haben; wenn ſie den feſten Boden auf dem ihr ganzes Gebäude ſteht, nicht unter ihren Füßen weichen ſehen will. Sollte vielleicht dennoch (was wir nicht glauben können) jener falſche Weg eingeſchlagen werden, ſo würde die Rückkehr auf den richtigen ſich doch ſehr bald als eine unabweisbare Pflicht für die Kirche herausſtellen. [1]) So viel von dieſem Gegenſtande.

10. Zu großen Streitigkeiten zwiſchen Staat und Kirche hat auch die bis jetzt beſtehende Behandlung der vermögensrechtlichen Verhältniſſe der letzteren durch den erſten Veranlaſſung gegeben. Von beiden Seiten hat man hier oft extremen und deshalb unhaltbaren Anſichten gehuldigt. Der Staat verwaltet aus eigner Machtvollkommenheit einen Theil des Kirchenvermögens — zwar wie man kirchlicher Seits zugeſteht — ganz gut, jedoch ohne Auftrag als ein unberechtigter negotiorum gestor. Er beſchränkt durch ſeine Amortiſationsgeſetze die Erwerbfähigkeit der Kirche nach der Meinung der Freunde der letzten durchaus ohne Recht; der Staat ſieht es ſeinerſeits für ſein Beſtehen und den innern Frieden als höchſt gefährlich an, daß die Kirche große Reichthümer ſich erwerbe und durch die freie Selbſtverwaltung derſelben in den Stand geſetzt werde, auf ihren Reichthum geſtützt, gegen den Staat oder gegen andere Confeſſionen einen auf die Umgeſtaltung ſeiner Grundprinzipien und gegen das Beſtehen dieſer Confeſſionen, ja ſeiner Verfaſſung gerichteten Krieg zu führen, was um ſo leichter ſei, weil der Beichtſtuhl ihr eine unendliche Gewalt über die Gemüther der Gläubigen gebe.

Um die hier einſchlagenden Fragen beantworten zu können, iſt vor allem der Rechtsboden für die vermögensrechtliche Perſönlichkeit der Kirche oder kirchlichen Anſtalten und Stiftungen aufzuſuchen.

Derſelbe iſt aber kein anderer als die Staatsgeſetzgebung. Kein Verein, keine Einrichtung iſt fähig als juriſtiſche Perſon Vermögen zu erwerben und zu haben — als diejenigen,

---

[1]) Sehr wahr ſagte dem Verf. ein belgiſcher Staatsmann: l'eglise ne peut gouverner les peuples que pour autant qu'elle sera raisonable!

Digitized by Google

welche der Staat entweder durch allgemeine Gesetze oder durch Einzelverfügungen hiezu befähigt.

Vor Constantin war bekanntlich die christliche Kirche nicht rechtlich erwerbsfähig, nachher ertheilten kaiserliche Gesetze den einzelnen Kirchen diese Fähigkeit, in den germanischen Staaten befolgte man dieselbe Maxime, zwar lange ohne ein klares Bewußtsein der in dieser Beziehung geltenden Rechtsprincipien, im Laufe der Jahrhunderte beschränkte man aber in den meisten europäischen Staaten wie England, Frankreich, den Niederlanden, später auch in Deutschland — diese Erwerbfähigkeit, weil man fast mit Sicherheit voraussagen konnte, daß nach dem Ablauf eines Zeitraums der größte Theil des Grundbesitzes Eigenthum der todten Hand sein werde, was einen Umschlag des ganzen Systems (wie dieß auch durch die französische Revolution und in Folge derselben geschah) zur Folge gehabt haben würde. Die vermögensrechtliche Persönlichkeit der Kirche, oder sonstiger religiöser Genossenschaften ist, wie Nordamerika zeigt, keine conditio sine qua non ihres Bestehens, versteht sich daher nicht von selbst, sondern ist lediglich als ein von der Machtvollkommenheit der souveränen Gewalt im Staate ausgehendes Recht anzusehen, welches dieser jeden Augenblick aufheben und folglich auch beschränken kann. Hat sie jedoch der Staat auch nur beschränkt zugestanden, so dürfen keine Regierungsmaßregeln das Recht der Kirche verkümmern.

Aus dieser Grundanschauung ergeben sich folgende Consequenzen:

a) Die katholische Kirche kann sich über gesetzliche Beschränkungen ihrer Fähigkeit Vermögen zu erwerben — folglich über Amortisationsgesetze — nicht beschweren, der Staat unterliegt in dieser Beziehung keiner Verpflichtung.

b) Nur diejenigen kirchlichen oder religiösen Vereine können Vermögen haben und erwerben, welchen zu diesem Zwecke die juristische Persönlichkeit rechtlich zugestanden ist, und dem Umfange dieser Concession gemäß.

c) Das Eigenthum solcher Personen ist aber durch die Civilgesetzgebung eben so zu sichern, wie jedes andere Privateigenthum.

Digitized by Google

Dagegen unterliegt es auf gleiche Weise wie dieß den Expropriationsgesetzen; die expropriirte kirchliche Corporation oder Pia causa ist aber eben so vollständig, wie jeder Private zu entschädigen.

d) Da Corporationen und Piae causae zu den eines besonderen Staatsschutzes bedürftigen Personen gehören, so steht die ihnen gebührende[1]) Verwaltung ihres Vermögens unter der obervormundschaftlichen Aufsicht der Regierung, welche befugt ist, alle zur Erhaltung und zur rechtmäßigen Verwendung desselben führenden Maßregeln zu nehmen, wie rücksichtlich des Vermögens anderer bevormundeter Personen: es sei denn durch eine gültige Privatautonomie für eine Stiftung eine größere Selbstständigkeit im Voraus festgesetzt, in welchem Falle der Wille des Stifters maßgebend ist.

Wenn also auch ein kirchlicher, als Person anerkannter Verein berechtigt ist, sein Vermögen selbst zu verwalten oder durch eigne Mandatare verwalten zu lassen — so ist er (der angeführte Fall ausgenommen) doch nicht befugt, jener obervormundschaftlichen Aufsicht sich zu entziehen; die Staatsgesetze über die Verwaltung und da Rechnungswesen der Stiftungsvermögen sind daher auch für ihn bindend. Die kirchlichen Vermögensverhältnisse sind ihrer Hauptseite nach rein bürgerlich. Aber wie die Kirche nicht berechtigt ist, ein privilegium favorabile in dieser Beziehung vom Staate zu verlangen, so braucht sie sich auch nicht privilegia odiosa gefallen zu lassen.

Auf Württemberg angewendet werden diese Grundsätze zu folgenden Ergebnissen führen:

α) Die vermögensrechtliche Persönlichkeit der der katholischen Kirche angehörenden Institute und als Corporation anerkannten Genossenschaften soll auch ferner fortbestehen, sowie die die Erwerbfähigkeit derselben beschränkenden Gesetze.

---

[1]) Richter, Kirchenrecht 3. Ausg. v. 1848. S. 611 sagt: „Ueber das von der Kirche erworbene Gut kann der Staat kein anderes Recht ansprechen, als daß er dessen Verwaltung und bestimmungsmäßige Verwendung seiner Aufsicht unterwerfe.

Digitized by Google

β) Der als allgemeines katholisches Kirchengut für Württemberg gebildete Intercalarfonds wird durch eine vom Bischofe und dem Domkapitel ernannte und ihnen untergebene o d e r durch eine vom Staate mit Ermächtigung derselben bestellte Finanzbehörde verwaltet, welche jährlich denselben Rechnung abzulegen hat. Die Verwendung der Einkünfte dieses Fonds findet nach der stiftungsmäßigen Bestimmung desselben statt.

γ) Alle Verwaltungsbehörden von kirchlichem oder Stiftungsvermögen sind den schon bestehenden oder noch zugebenden Gesetzen gemäß der obervormundschaftlichen Aufsicht des Staats unterworfen, in wie weit nicht durch eine rechtlich bindende Privatautonomie der Stifter das Gegentheil festgesetzt ist.

Es könnte nur die politische Frage aufgeworfen werden: ob der Staat die vermögensrechtliche Persönlichkeit von kirchlichen Instituten überhaupt noch zulassen soll — weil dadurch die Unabhängigkeit der katholischen Kirche diese jetzt zu einer gefährlichen Macht im Staate machen könnte, welche die Selbstständigkeit des letzten bedrohen könnte!

Allein eine solche Furcht möchte doch wohl ungegründet sein; indem, wenn der Staat nicht das gesammte Kirchengut einziehen wollte, um das amerikanische System einzuführen, was ein an der gesammten katholischen Bevölkerung des Königreichs verübtes Unrecht sein würde, (falls diese nicht ganz damit einverstanden wäre) — nach wie vor im Wesentlichen die jetzt bestehenden, gewiß dem Staate nicht gefährlichen Güterverhältnisse der katholischen Kirche fortbestehen würden. Das Eigenthum des Kirchenvermögens müßte jedenfalls auf die katholischen bürgerlichen Gemeinden übergehen und der Intercalarfonds etwa unter sie vertheilt oder dahin, woraus er geflossen, zurückgegeben werden. Die vertragsmäßig dem Bischofe und dem Domkapitel sowie den Lehranstalten zugesicherten Dotationen müßten immer bleiben. Die Kirche würde also dadurch im Grunde nicht ärmer. Behält man aber die bisherigen Grundprincipien bei, so wäre nichts zu ändern, als die Verwaltungsbehörde des Intercalarfonds. Dieß wäre für den Staat doch wohl nicht gefährlich, denn die bestehende Staatsgesetzgebung über die

Digitized by Google

Vermögensverwaltung bevormundeter Personen reicht hin, jeden Mißbrauch jenes Kirchenvermögens zu hindern. Da auch die bisherigen Amortisationsgesetze erhalten werden: so ist nicht abzusehen, wie durch die von uns skizzirten Anordnungen dem Staate irgend eine Gefahr drohen könnte.

11. Wir kommen zu dem letzten Punkte. Der Staat soll künftig einerseits, von den Kirchenbehörden die Vornahme von Amtshandlungen nicht verlangen, welchen sie den Grundsätzen der katholischen Kirche gemäß sich nicht unterziehen können, andrerseits religiöse Handlungen nicht hindern, die von dieser nicht geboten aber doch für verdienstlich erklärt, in staatlicher oder bürgerlicher Beziehung aber indifferente Acte sind. Das Verbieten von Handlungen der letzten Art, welche oft für Leute der niederen Stände als Forderungen ihres Seelenheils angesehen werden und ihnen Tröstung gewähren, ist eine Härte, welche leicht beim katholischen Volke die Meinung hervorruft, der Staat wolle die katholische Religion unterdrücken. Sein Vertrauen zur Regierung wird dadurch geschwächt. Warum also diese Freiheit ihm verkümmern?

Zu den vom Staate verlangten, aber kirchlich nur bedingt möglichen Amtshandlungen der katholischen Geistlichen gehörte bekanntlich die unbedingte Einsegnung der gemischten Ehen. Man muß diese so viel besprochene Frage, welche vor Allem das große religiöse Zerwürfniß der Gegenwart in Deutschland hervorrief, als vollkommen beleuchtet und entschieden ansehen. Jenes Verlangen zu gewähren ist die katholische Kirche, wie ihr höchstes Organ oftmals kund that, principiell unmöglich. Da nun der Staat eine Handlung dieser Art eben so wenig verlangen kann, als daß ein Wiedertäufer einen formellen Eid ablege, so muß er sich, wenn er die bisherige Gesetzgebung beibehalten, und nur die kirchlich eingegangene Ehe für rechtsgültig gehalten wissen will, sich mit der Eingehungsform der Ehe begnügen, welche die katholische Kirche im Falle, wo sie den Segen verweigern muß, für zulässig erklärt. Dem juristischen Bedürfniß ist auch durch die Assistentia passiva, die ja noch in einigen andern Fällen von der Kirche vorgeschrieben ist, z. B. bei Eingehung einer zweiten Ehe, genügt, ja selbst durch die vom protestantischen Pfarrer vorgenommene Trauung. Dagegen darf

Digitized by Google

die Vornahme jener Assistenz nicht auf eine Weise stattfinden, die eine Ehrenkränkung für den protestantischen Theil enthalten würde. Dafür könnte der katholische Geistliche vom Staat in Strafe gezogen werden. Das Strafgesetzbuch könnte eine Handlung dieser Art sogar noch besonders ahnden. Die Lage, in welcher sich der katholische Theil gegenüber seiner Kirche setzt, muß für den Staat um so mehr gleichgültig sein, als ja die Censurae ecclesiasticae gegen denselben, wenn er auch die protestantische Kindererziehung zugab, nicht mehr eintreten. Von seinem, jetzt confessionell gänzlich indifferenten, Standpunkt aus muß es dem Staate auch ganz gleichgültig sein, ob durch das strenge Festhalten der katholischen Kirche an ihrem Princip, die Zahl der Katholiken im Lande vermehrt wird oder nicht, eine Annahme, die nichts weniger als sicher ist, weil diese Strenge oft gerade die entgegengesetzte Wirkung hat — nemlich den Uebertritt des katholischen Theils zum Protestantismus.

Durch die in Frankfurt beantragte Einführung der Civilehe, welche nur von in Vorurtheilen Befangenen mit ungünstigen Augen angesehen wird, hört der ganze Streit auf, der übrigens auch dadurch geschlichtet werden kann, daß ein Staatsgesetz den allgemeinen, ganz natürlichen Grundsatz sanctionirt, die Form der kirchlichen Trauung sei künftig so vorzunehmen, wie es die respective Kirche oder Religionsgenossenschaft der sich Verehlichenden vorschreibe. In Württemberg sollte man um so weniger Bedenken tragen, eine Vorschrift dieser Art zu erlassen, als für den protestantischen Geistlichen kein Hinderniß existirt, eine gemischte Ehe, blos weil sie eine gemischte ist, einzusegnen, und der wahre Sinn des Gesetzes vom 15. Oktober 1806 doch wohl nur der ist, festzustellen in welcher Religion die Kinder aus solchen Ehen zu erziehen sind, wenn die Eltern darüber nichts verabredet haben sollten — nicht aber die Form der Trauung durch eine Einsegnung dem katholischen Geistlichen positiv vorzuschreiben.

Der Gesetzgeber bediente sich des Ausdrucks Einsegnung statt Trauung [1]) und ging bei dieser Fassung des Gesetzes von der

---

[1]) Der Art. VII. des Religionsedikts wäre, um den Streit zu heben, nun so zu fassen:

Die zur Gültigkeit jeder Ehe erforderliche kirchliche Trauung (statt

damals in Süddeutſchland allgemein herrſchenden, auch noch jetzt von manchem Katholiken getheilte Anſicht aus, daß jede, auch die gemiſchte Ehe vom katholiſchen Prieſter eingeſegnet werden könne. Die Zeit dürfte nicht ferne ſein, wo man von dem einſt ſo furchtbaren Streit über die gemiſchten Ehen wie von einer Kleinigkeit ſprechen wird, die unbegreiflicher Weiſe ganz Deutſchland zu entzweien drohte.

Schluß.

Wir glauben mit der Beſprechung des letzten Gegenſtandes alle Hauptpunkte, welche bei der Umgeſtaltung der Verhältniſſe der katholiſchen Kirche in Württemberg zur Regierung in Frage kommen, genügend erörtert zu haben.

Die leidenſchaftlichen Freunde der kirchlichen Freiheit werden durch die verſuchte Löſung des ſchwierigen Problems wahrſcheinlich eben ſo wenig befriedigt ſein, wie die Bureaukraten und manche Ultraliberale. Jenen werden die von uns angeſprochenen kirchlichen Freiheiten nicht genügen, dieſen werden ſie zu groß, ja (wie mehrmals ſchon bemerkt worden) gefährlich erſcheinen.

Den erſten antworten wir, daß die von uns beantragte Stellung der katholiſchen Kirche in Württemberg die vortheilhafteſte iſt, die ihr in einem Staate werden kann, zu deſſen Grundprincipien die Anerkennung der unbeſchränkten Religionsfreiheit gehört.

Durch die Einführung des amerikaniſchen Syſtems würde die Kirche eine Menge hiſtoriſch begründeter Rechte verlieren, die auch im ganz freien Staate fortbeſtehen können; ihr Vermögenszuſtand würde im höchſten Grade gefährdet werden, für manche Rechte der

---

Einſegnung) geſchieht bei Ehen verſchiedener Confeſſionsverwandten von dem Pfarrer des Bräutigams, gemäß den in deſſen Kirche geltenden Ehegeſetzen.

Digitized by Google

Geiſtlichkeit würde die Gewährleiſtung aufhören. Niemand würde dabei gewinnen, der Anarchie und dem kirchlichen Skandale würde Vorſchub geleiſtet, die Exiſtenz der Geiſtlichkeit wäre gefährdet, ſie würde von den durch die freie Preſſe ſo leicht beweglichen Maſſen ganz und gar abhängig. Selbſt das belgiſche Syſtem hat kirchlich nicht die Vortheile des von uns vorgeſchlagenen, weil in Belgien der Kirche mehrere wichtige Rechte abgehen, welche bei uns fortdauern werden, ohne daß das künftig innerhalb ſehr enge Grenzen zurückgeführte Aufſichtsrecht des Staates, die kirchliche Selbſtſtändigkeit beeinträchtigt.

Würden die von uns entwickelten Grundſätze bei der Umgeſtaltung der kirchlichen Verhältniſſe befolgt, ſo müßte der jetzt beſtehende katholiſche Kirchenrath wegfallen, weil es einer Mitregierung der Kirche durch den Staat nicht mehr bedarf. Zwei Räthe im Cultminiſterium nebſt einem Generalſchulinſpektor für die Schulen werden ausreichen, um die für die Ausübung des landesherrlichen jus circa sacra und das katholiſche Schulweſen noch nöthigen Geſchäfte zu beſorgen: zumal die Verwaltungsbehörde des Intercalarfonds eine biſchöfliche ſein würde. Der Staat würde in finanzieller Beziehung durch eine ſolche Vereinfachung nur gewinnen.

Den Gegnern der Freiheit der katholiſchen Kirche in dem von uns bezeichneten Umfange, glauben wir ſagen zu dürfen, daß ſie nach einer unbefangenen Prüfung unſere Anſichten für richtig werden anerkennen müſſen.

Was nämlich 1) die Bureaukraten betrifft, welche die Erledigung ſo vieler kirchlicher Angelegenheiten ohne die Mitwirkung der Regierung ohne Gefahr für den Staat für unmöglich halten dürfen, bemerken wir, daß Belgien ſeit 18 Jahren den Beweis des Gegentheils geliefert hat. Die durch ſeine liberale Conſtitution im Jahr 1831 ihm gewordene Freiheit hat dem Sturme der neuſten Zeit widerſtanden; ſein Clerus konnte ſich zur Wahrung der kirchlichen Selbſtſtändigkeit nur auf jene Conſtitution ſelbſt ſtützen: und trat meiſtens gegen die von Frankreich kommende republikaniſche Bewegung als mächtiger Alliirter der liberalen Partei des Landes auf. Der Katholicismus iſt mit der conſtitutionellen Freiheit nicht unvereinbar.

Digitized by Google

Es ist allerdings bequemer die Völker durch das Präventivsystem des Polizeistaates zu regieren, als vermittelst der bloßen Repression. Allein jenes System ist nun einmal in ganz Europa (Rußland und die Türkei ausgenommen) gestürzt und für die Zukunft unmöglich; welche Regierung möchte der katholischen Kirche gegenüber allein es beibehalten wollen? Ein solcher Versuch würde alle Anhänger der katholischen Kirche zu Feinden des Staats machen, zu Feinden, die als Oppositionsparthei mit einer Kraft auftreten könnten, welche dem letzten die größten Unannehmlichkeiten zu bereiten im Stande wäre. Im Gegentheil wird die aufrichtige Anerkennung und Handhabung der kirchlichen Freiheit diese Partei in einen mächtigen Alliirten des Staates umwandeln, in eine kräftige Stütze der Staatsordnung, in der allein das Palladium jener Freiheit besteht. Eine Beherrschung des Staates (wie sie vor Kurzem noch vorkam) wird nach dem Siege der liberalen Ideen, der erlangten Freiheit der Presse, ernstlich doch wohl Niemand fürchten; ob es gleich einige deutsche Länder oder Länderstriche gibt, in welchen es, wie man zu sagen pflegt, sehr dunkel aussieht. Diese werden den Entwicklungsgang der Zeit eben so wenig aufhalten, als die Vendeé in Frankreich ihn aufgehalten hat.

2) Mit den Bureaukraten dürfen aber auch die Männer des Fortschrittes und der Bildung neuer Religionsvereine sich beruhigen. Die freiere Stellung der katholischen Kirche wird ja keine privilegirte sein, sondern nur eine Folge der absoluten für alle gleichen Religionsfreiheit. Die Katholiken würden den Boden der eigenen Freiheit vernichten, wenn sie den thörichten Versuch wagen wollten, durch die Unterdrückung anderer religiösen Genossenschaften sich mächtig zu machen. Es würde übrigens dieses ihnen nie gelingen. Wollten umgekehrt die letzten ihre Selbstständigkeit auf die Knechtung der katholischen Kirche stützen, so kämen sie mit ihrem eigenen Princip in einen unauflöslichen Widerspruch. Darf der Staat ihrer freien Entwicklung nicht hemmend entgegentreten, warum sollen die bisher allein öffentlich anerkannt gewesenen Confessionen nicht den Vollgenuß der Rechte haben, welche ihnen ihrer Kirchenverfassung gemäß zustehen?

Daß diese Confessionen sich noch zur Zeit in einer günstigeren

Digitized by Google

Lage, als die der neuen Religionsvereine iſt, befinden, ändert das rechtliche Verhältniß, welches hier allein in Betracht kommt, nicht. Die letzten bedürfen ja nur *eines*, der Freiheit, und dieſe haben ſie in demſelben Umfange, wie jene Confeſſionen. Die freie Preſſe und das Aſſociationsrecht ſind für ſie ſo mächtige Stützen, daß wenn ihre Lehren wahrer ſind, als die bisher allein geltenden, der Sieg ihnen einſt werden muß. Die katholiſche Kirche würde dann durch ihre feſte Stellung oder durch den Beichtſtuhl eben ſo wenig geſichert ſein, als ſie im ſechszehnten Jahrhundert gegen den ſiegenden Proteſtantismus es war.

3) Größere Beſorgniſſe dürften die orthodoxen evangeliſchen Kirchen für ihre Zukunft hegen. Sie haben ja ihre Sache nach zwei Seiten hin zu vertheidigen. Auf der einen werden ſie von den mit einem Minimum des Glaubens ſich begnügenden Sekten und den Freunden der Vernunftreligion angegriffen, auf der anderen ſteht ihnen der ſtark ſich regende Katholicismus entgegen. Dieſe ſchwierige Stellung des orthodoxen Proteſtantismus iſt unverkennbar; aber vom Standpunkte des Rechtes aus unvermeidlich — jedoch nicht durchaus gefährlich. Der Proteſtantismus kann mitten im Reiche der Freiheit um ſo weniger allein ein Privilegium für ſich verlangen, als er ſelbſt von Anfang an nur ein Erzeugniß der Religionsfreiheit war. Auf ſie wird er auch in der Zukunft ſich mit Erfolg ſtützen. Die Preſſe iſt auch für die ſtrenggläubige evangeliſche Kirche frei; das Aſſociationsrecht ſetzt ſie in den Stand, durch neue Vereine ſich zu verſtärken. Auch iſt ihr engerer Verband mit den Staaten, gegen ihre äußeren Gegner eine eben ſo große Schutzwehr, wie für die Katholiken die Hierarchie.

Sollte die evangeliſche Kirche dieſen Bund nicht mehr vortheilhaft für ſie finden, oder müßte er von Seiten des Staates aufgelöst werden, ſo wird es ihr nicht ſchwer ſein, ſich eine freie Verfaſſung ſelbſt zu geben und durch dieſe nach Außen hin ſich ſo ſtark, wie ſie es nur wünſchen mag, zu conſtituiren.

Auf jeden Fall hat ſie von der Richtung des Zeitgeiſtes weit weniger zu fürchten, als die ihrem Weſen nach immer *mittelalterliche* katholiſche Kirche. Sie kann ſich den Zeitanſichten anpaſſen, von dieſen, was ihr geeignet ſcheint, in ſich aufnehmen,

Digitized by Google

während die letzte in eine gewisse Starrheit gebannt, an ihren Grundanschauungen festhalten muß.

Wenn der Protestantismus (so wird man uns entgegnen) in dieser Beziehung, weil er die moderne Wissenschaft zur natürlichen Verbündeten hat, in einer günstigern Lage sich befindet, als der Katholicismus; so hat er sich doch immer vor der geheimen Politik und den Umtrieben des Ultramontanismus und des Jesuitismus zu fürchten: und deßhalb ist er, gleichwie die Neugläubigen aller Farben, gewiß berechtigt, die Proscription der Jesuiten und aller (besonders der ihnen affiliirten) Mönchsorden zu verlangen. Gegen diese gebornen Feinde des kirchlichen Friedens sind Ausnahmsgesetze nöthig, um unser Vaterland gegen künftige Religionskriege im Voraus sicher zu stellen. Bekanntlich ist dieß Begehren von einem vaterländischen Verein schon gestellt worden. Wir tragen kein Bedenken, mit aller Freimüthigkeit über dasselbe uns auszusprechen.

Im Polizeistaate ist es nicht blos möglich Corporationen von Mönchsorden zu verbieten, sondern auch jede Privat-Association von Mönchen, ja selbst der Aufenthalt derselben im Staate kann untersagt werden, ohne Verletzung des geltenden Rechts. Allein im freien Staate wird principiell keine andere Proscaiption als die der Ordens-Corporation möglich sein, weil eine solche zu ihrer Existenz schon der Staatsgenehmigung bedarf. Daß diese den Jesuiten verweigert werde in Staaten von gemischter Bevölkerung, darf nicht als ein Akt der Willkühr gelten, weil die Bekämpfung des Protestantismus ein Hauptzweck dieses Ordens ist, und Niemand an den Staat die Zumuthung stellen wird, daß dieser ihn hiezu privilegire.

Allein es wäre mit dem Princip der Gewissens- und der Religionsfreiheit gewiß nicht verträglich, wenn man Deutschen, welche in den Jesuitenorden getreten sind, blos deßhalb, weil sie dieß thaten, den Aufenthalt im Vaterlande untersagen wollte! Kann dieses nicht geschehen, so dürfen ihnen auch die öffentlichen Freiheiten, deren alle deutsche Staatsbürger theilhaftig sind, nicht entzogen werden. Auch für sie muß die Freiheit eine Wahrheit sein. Man wird ihre Lehren und Ansichten auf dem legalen Wege zu bekämpfen berechtigt sein. Allein blos gegen *sie* darf der sonst freie deutsche Staat kein Polizeistaat sein.

Digitized by Google

Man wird sie für befugt halten müssen, andern antikatholischen Vereinen gegenüber, katholische zu gründen. Sollten diese verbrecherische Tendenzen aussprechen, so wären sie zu schließen, wie andere Vereine wegen solcher geschlossen worden sind. Mehr gegen sie zu thun ist mit dem Grundprincip des freien Staates nicht verträglich. Wollte man in die deutsche Reichsverfassung vielleicht einen Artikel aufnehmen, der die deutschen Regierungen ermächtigte, jeden ihnen (blos) gefährlich scheinenden religiösen Verein zu unterdrücken, (und so allgemein müßte doch eine Verfügung dieser Art gefaßt werden), so wären dadurch alle sonstigen neu sich bilden wollenden confessionellen Genossenschaften in Frage gestellt; die bisher bestehende Beschränkung der religiösen Freiheit würde dadurch bedeutend erhöht werden.

Hat das freie Belgien sich vor den Consequenzen des Freiheitsprincipes nicht gefürchtet und mit allen möglichen religiösen Congregationen auch die der Jesuiten, jedoch nur als Privat-Associationen zugelassen, ist es diesen im Lande, trotz des großen ihnen günstigen Einflusses der katholischen Partei, nicht möglich geworden, den Sieg der liberalen Partei zu verhindern; fürchten von ihnen Frankreich, England und Holland nichts für ihre politische Freiheit, so würde es in Europa gewiß einen sonderbaren Eindruck machen, wenn das freie, durch seine Wissenschaft so hoch stehende, auf seine Geistesfreiheit seit Jahrhunderten stolze, über die Hälfte von Protestanten bewohnte Deutschland sich vor einem Häuflein Mönchen fürchten wollte, deren Pläne, gegen den Strom der Zeit zu segeln selbst in Piemont, Neapel und in der Hauptstadt des Katholicismus gänzlich gescheitert sind, vor einem Orden, der seine Mission, eine Hauptstütze der katholischen Kirche zu sein, vollkommen mißverstand, indem er durch kleinliche Mittel — wie das der geistigen Absperrung und die Repristination veralteter Ideen, ein Ziel zu erreichen versuchte, welches nur durch die großartigste Behandlung der theologischen Wissenschaft erreicht werden könnte. Sollte es dem Jesuitismus gelingen, in Deutschland eine gewisse Herrschaft zu erlangen, so würde dieselbe von kurzer Dauer sein. Es würde nicht einmal einer gesetzlichen Proscription, bedürfen um seiner Wirksamkeit, wenn sie eine freiheits-feindliche oder retrograde Richtung nähme, ein Ziel zu setzen. Man wird diesem entgegen-

Digitized by Google

halten wollen, daß wir nur schon allzuviel von jesuitischen Umtrieben zu leiden hatten. Haben wir nicht seit lange schon Organe des Ultramontanismus (wird man sagen) welche die freisinnig denkenden Katholiken mit den Waffen der Schmähung und der Verläumdung bekämpfen und, statt ihre Ansichten zu widerlegen, ihre Personen zu beschimpfen die Gewohnheit haben? Man muß leider gestehen, daß solche (glücklicher Weise nur für ihre Urheber) schmachvolle Verirrungen allerdings vorgekommen sind. Sie sind auch in der Folge möglich. Allein die Freiheit der Presse ist auch hier wieder das kräftigste Mittel der Abwehr. Die katholische Kirche wird sich wohl hüten, sich von Leuten dieser Art vertreten zu lassen, die nur das Skandal lieben und jedes Mittel, das ihnen für die Verwirklichung ihrer Parteizwecke geeignet scheint, für erlaubt halten. Die wahren Freunde dieser Kirche werden solch' unreinen Elementen keinen Einfluß gestatten. Im Schooße der kirchlichgesinnten Partei selbst wird man eine Richtung bekämpfen, welche der Kirche eben so unheilbringend sein würde, als der Sache der Freiheit.

Die ihre Stellung wahrhaft begreifenden Vertreter jener Partei werden durch Wort und That zu zeigen bemüht sein, daß die katholische Kirche nicht blos keine Feindin des freien Staates ist, sondern, daß sie durch das Festhalten an das erhabene Ziel der christlichen Religion, die Völker durch die Macht des Glaubens auf die höchst-mögliche Stufe religiös-moralischer Vollkommenheit empor zu heben, auch im Stande ist, zur dauernden Befestigung der wahren Freiheit des menschlichen Geschlechtes, kräftig und nachhaltig mitzuwirken.

Tübingen, den 20. Juli 1848.

Digitized by Google

Anhänge.

1. Entwurf von Bestimmungen des neu zu redigirenden Staatsgrundgesetzes von Württemberg, die rechtliche Stellung der katholischen Kirche betreffend [1]).

Art. 1.

Die verfassungsmäßige Autonomie der katholischen Kirche in rein geistlichen Angelegenheiten ist unbeschränkt, und auf solche sich beziehende Anordnungen oder Erlasse der Kirchengewalt können ohne vorgängige Einsicht oder Genehmigung des Staatsoberhaupts verkündet und vollzogen werden, sie mögen vom Pabste oder der bischöflichen Curie ausgehen.

Die Urheber von oder Betheiligte bei Verbrechen oder Vergehen, welche durch die Veröffentlichung oder durch den Vollzug solcher Verfügungen begangen werden, unterliegen den rücksichtlich derselben festgesetzten Bestimmungen der Strafgesetze.

Art. 2.

Anordnungen der Kirchengewalt, welche in bürgerliche oder Verhältniffe der öffentlichen Ordnung eingreifen, bedürfen, um vollzogen werden zu können, der Zustimmung der Staatsgewalt. In rein bürgerlichen Verhältniffen sind sowohl die Kirchendiener

[1]) Statt der Artikel 70 — 73 und 78 — 82 der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819.

Digitized by Google

als kirchliche Anstalten der Staatsgesetzgebung und der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Art. 3.

Die freie Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landesbischof nebst dem Domkapitel zu. Er übt daher mit diesem alle diejenigen Rechte aus, welche nach der Verfassung der katholischen Kirche mit dieser Würde wesentlich verbunden sind, ohne in dieser Beziehung einer besondern Aufsicht der Staatsgewalt unterworfen zu sein. Dagegen ist er für die bei Gelegenheit der Ausübung eines dieser Rechte möglicher Weise begangenen gesetzwidrigen Handlungen verantwortlich. Die Vergebung der Kirchenpfründen findet den Grundsätzen des canonischen Rechts gemäß statt.

Art. 4.

Die der Staatsgewalt zustehenden Rechte über die katholische Kirche werden durch das Cultministerium auf die Begutachtung von zwei demselben beizuordneuden Räthen katholischer Confession ausgeübt.

Art. 5.

Den Angehörigen der katholischen Confession im Königreiche ist der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds wie bisher, sowie das Verwaltungsrecht derselben gewährleistet; das Eigenthum derselben steht den als Corporationen anerkannten kirchlichen Gemeinden und Genossenschaften, sowie den mit Staatsgenehmigung bestehenden Stiftungen zu. Die Erwerbsfähigkeit derselben ist von den in den sogenannten Amortisationsgesetzen enthaltenen Beschränkungen abhängig. Die Verwaltung des Kirchenguts steht unter der Oberaufsicht der Regierung.

Art. 6.

Die zur Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine kirchlichen Fonds oder Dotationen vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht ausreichen, nöthigen Subsidien werden für jede Budgets-Periode durch das Staatsoberhaupt und die Kammern bewilligt; sowie die auch in Folge von Staatsverträgen kirchlichen Behörden und Anstalten zugesicherten Geldunterstützungen aus Staatsmitteln.

Digitized by Google

Art. 7.

Es bleibt nicht blos allen katholiſchen Geiſtlichen der ihnen nöthige Tiſchtitel zugeſichert, ſondern auch eine hinreichende Unterſtützung derjenigen unter ihnen, welche durch ein Vergehen ſich die Entſetzung vom Amte zugezogen haben.

---

2. Entwurf einer Verordnung über die äußern Verhältniſſe der katholiſchen Kirche in den die Oberrheiniſche Kirchenprovinz bildenden Ländern.

Außer den in den Verfaſſungsurkunden der zu der Oberrheiniſchen Kirchenprovinz gehörenden Ländern über die Stellung der katholiſchen Kirche in denſelben enthaltenen Beſtimmungen, gelten noch folgende:

§. 1.

Der katholiſchen Kirche ſteht das freie Bekenntniß ihres Glaubens, und die öffentliche Ausübung ihres Kultus zu, und ſie genießt auch in dieſer Hinſicht mit den andern im Staate öffentlich anerkannten chriſtlichen Kirchengeſellſchaften gleiche Rechte. Weder ein Laie, noch ein Geiſtlicher kann zur Vornahme von Handlungen genöthigt werden, welche mit den Vorſchriften der katholiſchen Kirche unvereinbar ſind.

§. 2.

Die vom Päbſtlichen Stuhle, dem Erzbiſchof, dem Biſchof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen oder beſonderen Anordnungen, Kreisſchreiben an die Geiſtlichkeit und Diözeſanen, in rein geiſtlichen Angelegenheiten unterliegen keiner vorherigen Genehmigung des Staates; können daher auch ohne eine ſolche verkündigt und den geiſtlichen Behörden zur Befolgung vorgeſchrieben werden.

Digitized by Google

Erlasse in gemischten Angelegenheiten bedürfen, in wie weit sie in die bestehende Staatsordnung eingreifen, zu ihrem Vollzug der Zustimmung der Staatsregierung.

§. 3.

Sowohl die Geistlichen als kirchlichen Anstalten stehen in bürgerlichen Verhältnissen unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staates.

§. 4.

Zur Abhaltung sowohl von Provinzial- als Diözesan-Synoden bedarf es weder einer Staatsgenehmigung, noch sollen dieselben unter Beiordnung landesherrlicher Kommissäre statt haben; die Veröffentlichung ihrer Beschlüsse bedarf keiner vorhergehenden Zustimmung des Staates, wenn dieselben auf keine Weise in die bestehende Staats- oder Rechtsordnung eingreifen.

§. 5.

In keinem Falle können kirchliche Streitsachen der Katholiken außerhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden.

§. 6.

Die fünf Bisthümer der oberrheinischen Kirchen-Provinz sind in Gemäßheit der festgesetzten Regel gebildet, daß sich die Grenzen der Diöcesen auf die Grenzen der Staaten, für welche Bisthümer errichtet sind, erstrecken.

§. 7.

Die bischöflichen Stühle in der Provinz, so wie die Stellen der Domkapitulare werden sämmtlich durch die nach der vorgeschriebenen Form vorzunehmende Wahl besetzt.

§. 8.

Zum Bischof kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Staatsbürger Deutschlands ist; nebst den vorgeschriebenen kanonischen Eigenschaften ist erforderlich, daß derselbe die Seelsorge, ein akademisches Lehramt, oder sonst eine öffentliche Stelle mit Ver-

Digitized by Google

dienst und Auszeichnung verwaltet habe, so wie auch der inländischen Staats- und Kirchenverfassung, der Gesetze und Einrichtungen kundig sei.

§. 9.

Der Gewählte hat sich alsbald nach der Wahl wegen der Konfirmation an das Oberhaupt der Kirche zu wenden. Vor der Konsekration legt derselbe in der Eigenschaft als Bischof den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn ab.

Nach erlangter Konsekration tritt der Bischof in die volle Ausübung der mit dem Episkopat verbundenen Rechte und Pflichten.

§. 10.

Der Verkehr mit dem Oberhaupte der ganzen katholischen Kirche steht nicht blos den Bischöfen und Bisthumsverwesern sondern auch allen Mitgliedern der katholischen Kirche, sie seien Geistliche oder Laien, frei.

§. 11.

Zu Domcapitularstellen können nur Diöcesan-Geistliche gelangen, welche Priester, dreißig Jahre alt und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt, oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben, und mit der Landesverfassung genau bekannt sind.

§. 12.

Das Domcapitel einer jeden Kathedral-Kirche tritt in den vollen Wirkungskreis des Presbyterien und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diözese.

§. 13.

Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch seien, und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen noch ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden. Die Erhebung der Expeditionsgebühren hängt in jedem Staate von der landesherrlichen Bestimmung ab.

Digitized by Google

§. 14.

Die Dekane werden von den Biſchöfen auf den Vorſchlag einer von den Mitgliedern des Ruralcapitals ihm eingereichten Candidatenliſte ernannt. — Es hängt vom Ermeſſen der Regierungen ab, ob ſie die ſo beſtellten Dekane auch mit bürgerlichen Geſchäften beauftragen wollen oder nicht.

§. 15.

Die Dekane ſind die unmittelbaren kirchlichen Vorgeſetzten der in ihren Dekanatsbezirken angeſtellten Geiſtlichen. Sie haben über die geeigneten Gegenſtände an die biſchöflichen Behörden zu berichten und die ihnen von daher zugehenden Weiſungen zu vollziehen. Eine eigene Inſtruktion zeichnet ihnen den Kreis ihrer Wirkſamkeit vor.

§. 16.

Ein jeder der vereinten Staaten wird ſtets für die zweckmäßige Bildung der Kandidaten des katholiſchen theologiſchen Standes dadurch ſorgen, daß entweder eine katholiſch-theologiſche Lehranſtalt errichtet, oder als Fakultät mit der Landes-Univerſität vereinigt werde, oder daß die Candidaten nöthigenfalls aus dem allgemeinen katholiſchen Kirchenfonds der Diözeſen unterſtützt werden, um eine auf dieſe Art eingerichtete Univerſität in der Provinz beſuchen zu können.

§. 17.

Die Candidaten des geiſtlichen Standes werden, nach vollendeten dreijährigen theologiſchen Studien, Ein Jahr in dem der völlig unbeſchränkten Leitung des Biſchofs überlaſſenen Prieſterſeminar zum Praktiſchen der Seelſorge ausgebildet, und zwar in ſoweit unentgeldlich, als die in den Dotationsurkunden für die Seminarien ausgeſetzten Summen zureichen.

§. 18.

In das Seminar werden nur diejenigen Candidaten aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und biſchöflichen Behörden gemeinſchaftlich vorzunehmenden Prüfung gut beſtanden, und

Digitized by Google

zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen unter obiger Voraussetzung zu Theil wird, würdig befunden worden sind.

§. 19.

Das Minimum des jedem Geistlichen zugesicherten Tischtitels wird auf jährlich 300—400 fl. festgesetzt; die Unterstützung der in Folge eines Vergehens ihres Amtes entsetzten Geistlichen soll nicht unter 120 fl. jährlich betragen.

§. 20.

In jeder Diözese wird jährlich von einer durch die bischöflichen Behörden anzuordnenden Kommission eine Konkurs-Prüfung mit denjenigen Geistlichen vorgenommen, welche zu einer Pfarre oder zu sonst einer Kirchenpfründe befördert zu werden wünschen. Zu dieser Prüfung werden nur Geistliche zugelassen, welche wenigstens zwei Jahre lang in der Seelsorge als Hilfspriester angestellt waren und gute Zeugnisse ihrer Vorgesetzten über ihren Wandel vorlegen. Es steht der Regierung frei, diesen Prüfungen einen Commissär beiwohnen zu lassen.

§. 21.

Die in Folge dieser Prüfung sich ergebende Klassifikation wird bei künftigen Beförderungen des Geprüften berücksichtigt.

§. 22.

Ebenso wird eine Klasseneintheilung der Pfarreien und sonstigen Kirchen-Pfründen nach dem Grade ihrer Wichtigkeit und ihres Ertrags gefertigt, damit auch die Patrone, welche nur Diözesangeistliche präsentiren können, ihre Auswahl hiernach einrichten können.

§. 23.

Kein Geistlicher kann zu gleicher Zeit zwei Kirchen-Pfründen, deren eine jede die Kongrua erträgt, besitzen, von welcher Art sie auch seien, und unter welchem Vorwande es auch geschehen wolle. Ein jeder muß an dem Sitze seiner Pfründe wohnen, und kann sich nur mit Erlaubniß auf einige Zeit von derselben entfernen.

Digitized by Google

§. 24.

Kein Geiſtlicher kann ohne Einwilligung ſeines Landesherrn Würden, Penſion, Orden oder Ehrentitel von Auswärtigen annehmen.

§. 25.

Jeder Geiſtliche wird, bevor er die kirchliche Inſtitution erhält, Eid auf die Verfaſſung ablegen, dem Biſchof aber den canoniſchen Gehorſam geloben.

§. 26.

Den Geiſtlichen und den Laien ſteht der Rekurs an die Landesgerichte zu, wenn ſie durch Entſcheidungen oder Verfügungen der geiſtlichen Gewalt unmittelbar oder mittelbar in ihren bürgerlichen Rechten verletzt werden.

§. 27.

Die Verwaltungsweiſe der für den biſchöflichen Tiſch, das Domcapitel und Seminar angewieſenen Dotationen, ſowie des dem Erzbiſchof beſtimmten Beitrags wird jeder Staat nach ſeiner Verfaſſung und den hierüber beſtehenden Vorſchriften anordnen.

§. 28.

Die Güter der katholiſchen Kirchen-Pfründen, ſowie alle allgemeinen und beſondern kirchlichen Fonds werden unter Mitaufſicht des Biſchofs in ihrer Vollſtändigkeit erhalten, und können auf keine Weiſe zu andern als katholiſch-kirchlichen Zwecken verwendet werden. Die Kongrua der Pfarr-Pfründen ſollen, wo dieſe weniger als 500 bis 600 Gulden betragen, nach und nach auf dieſe Summe erhöht werden. Die Verwaltung der niedern Kirchen-Pfründen wird in den Händen der Nutznießer, welche ſich hiebei nach den in jedem Staate beſtehenden Vorſchriften zu richten haben, gelaſſen.

§. 29.

Die in den vereinten Staaten aus kirchlichen Gefällen und anderm Kirchenvermögen zur Beſtreitung allgemeiner kirchlicher

Digitized by Google

Bedürfnisse, zu deren Befriedigung Niemand verpflichtet ist, gebildeten Kirchenfonds werden durch eine unter der obervormundschaftlichen Aufsicht des Staates stehende, von der bischöflichen Curie zu ernennende Finanzbehörde, den über die Güterverwaltung bevormundeter Personen bestehenden Gesetzen gemäß verwaltet.

Digitized by Google

Druck von E. Riecker.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google